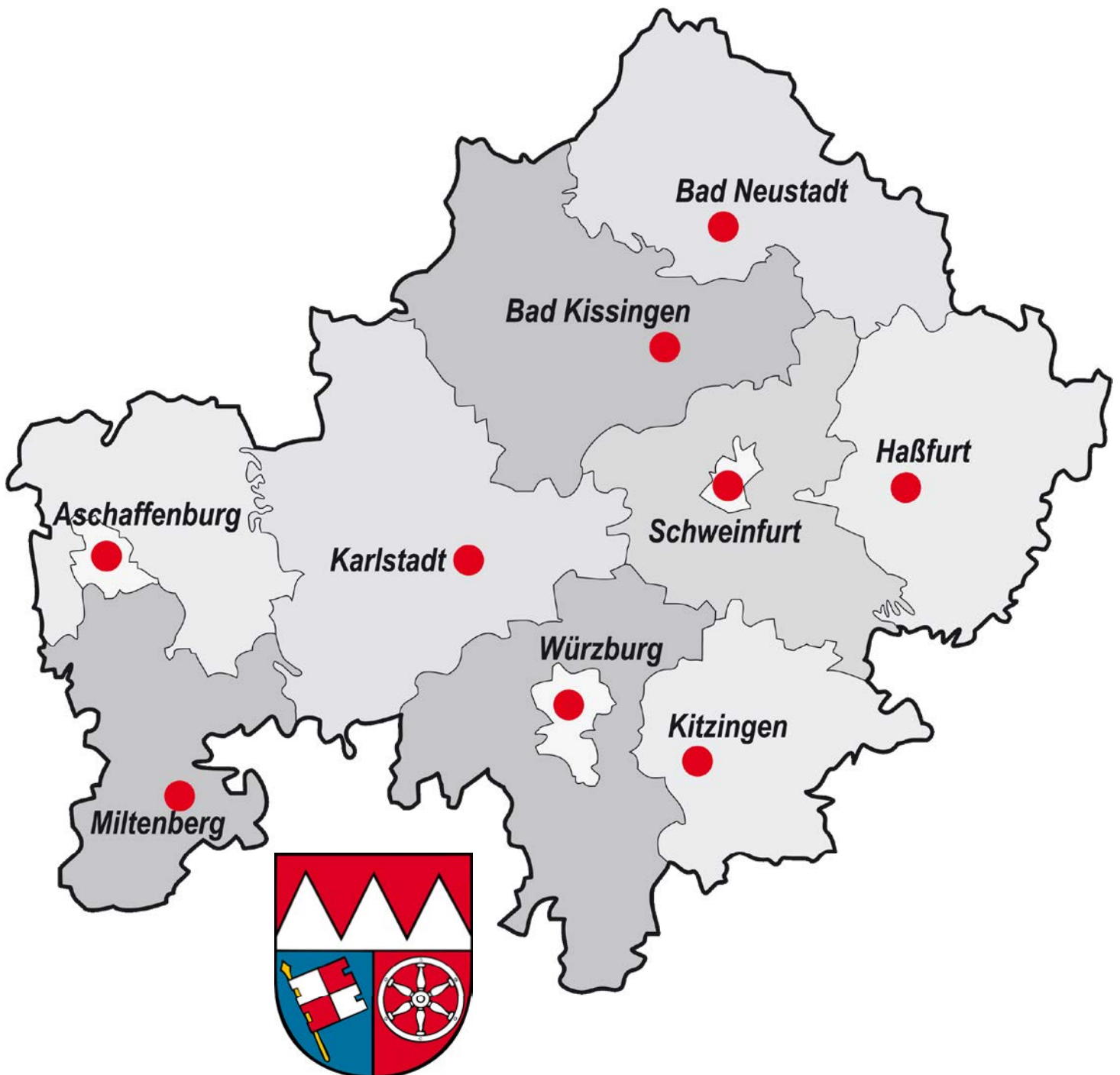




# Amtlicher Schulanzeiger

Regierungsbezirk Unterfranken



**6**

Würzburg, 27. Mai 2011  
135. Jahrgang

## **Inhaltsübersicht:**

### **STELLENAUSSCHREIBUNGEN \_\_\_\_\_ 171**

Vergabe von befristeten Arbeitsverträgen an öffentlichen Volksschulen in Unterfranken im so genannten Nachrückverfahren zum Schuljahr 2011/12 \_\_\_\_\_ 171

Ausschreibung der Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Informatik am Staatlichen Schulamt im Landkreis Bad Kissingen \_\_\_\_\_ 172

Ausschreibung der Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Verkehrserziehung und Unfallverhütung beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Main-Spessart \_\_\_\_\_ 172

Ausschreibung der Stelle eines Förderlehrers/einer Förderlehrerin als Koordinator/in fachlicher Aufgaben und als Fachberater/in der Schulaufsicht am Staatlichen Schulamt im Landkreis Kitzingen (BesGr. A11) (Zweitausschreibung) \_\_\_\_\_ 173

Ausschreibung der Stelle eines zentralen Schulpsychologen/einer zentralen Schulpsychologin an der staatlichen Schulberatungsstelle für die Oberpfalz in Regensburg \_\_\_\_\_ 173

Freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Volksschulen und Förderschulen \_\_\_\_\_ 174

### **VERÖFFENTLICHUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN \_\_\_\_\_ 177**

3. Unterfränkische Lesewoche 2012 – Vorankündigung \_\_\_\_\_ 177

Richtlinien für die Beförderung von Lehrkräften und Förderlehrkräften an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke \_\_\_\_\_ 178

Integrationsvereinbarung nach § 83 SGB IX für die staatlichen Gymnasien, Realschulen, Fachoberschulen und Berufsoberschulen \_\_\_\_\_ 190

Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen, Erster Prüfungsabschnitt bzw. praktische und mündlich-theoretische Prüfungen des Fachs Sport und sportpraktische Prüfungen im Rahmen der Didaktik der Grundschule beziehungsweise der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule nach der Lehramtsprüfungsordnung I im Frühjahr 2012 \_\_\_\_\_ 194

Termine für die Anmeldung an den Gymnasien für das Schuljahr 2012/2013 \_\_\_\_\_ 195

Ernennung von Studienräten/Studienrätinnen im Förderschuldienst der BesGr. A 13 zu Studienräten/Studienrätinnen im Förderschuldienst der BesGr. A 13 + AZ im Jahr 2011 \_\_\_\_\_ 196

Ernennung von Fachlehrern bzw. Fachlehrerinnen der BesGr. A 10 zu Fachoberlehrern bzw. Fachoberlehrerinnen der BesGr. A 11 an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke im Jahr 2011 \_\_\_\_\_ 196

Ernennung von Förderlehrern bzw. Förderlehrerinnen der BesGr. A 9 zu Förderlehrern bzw. Förderlehrerinnen der BesGr. A 10 an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke im Jahr 2011 \_\_\_\_\_ 197

### **HINWEISE AUF BEKANNTMACHUNGEN \_\_\_\_\_ 197**

Offene Stellen \_\_\_\_\_ 197

<b>NICHTAMTLICHER TEIL</b>	<b>198</b>
Caritas-Schulen gGmbH, Würzburg – 2. Ausschreibung	198
Katholische Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e. V. – Ausschreibung der Stelle einer Schulleiterin/eines Schulleiters und einer Konrektorin/eines Konrektors	198
Ernten und säen: "10 Jahre Schulmediation und die Früchte" – Streitschlichtungstag am 1. Juli 2011	199
Jahrestagung der Vernetzungsstelle Schulverpflegung Unterfranken	200
GRIPS – Multimediales Grundbildungsprogramm	202
Wochenendkurs Werken und Gestalten für Fachlehrer	205
<b>MEDIENHINWEISE</b>	<b>206</b>

## **Stellenausschreibungen**

### **Vergabe von befristeten Arbeitsverträgen an öffentlichen Volksschulen in Unterfranken im so genannten Nachrückverfahren zum Schuljahr 2011/12**

Bekanntmachung der Regierung von Unterfranken vom 11. Mai 2011 Nr. 40.2-0302-/11

Im Bereich der Regierung von Unterfranken werden ab August eines jeden Jahres aktuell Stellen auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken ausgeschrieben ([www.regierung.unterfranken.bayern.de](http://www.regierung.unterfranken.bayern.de)).

Folgendes ist dabei zu beachten:

- Die Ausschreibungen und damit verbunden die Bewerbungsmöglichkeiten beginnen voraussichtlich ab Anfang August.
- Die Stellen im Nachrückverfahren werden in der Regel jeweils ab Montag für die Dauer von drei Tagen auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken ausgeschrieben. Der Bewerbungsschluss ist zu beachten.
- Auf ausgeschriebene Stellen an Mittelschulen können sich auch Grundschullehrkräfte bewerben, Hauptschullehrkräfte haben allerdings Vorrang.
- Wer bereits eine Einstellungszusage erhalten hat, kann an weiteren Bewerbungsverfahren auch in anderen Bezirken Bayerns nicht mehr teilnehmen.
- Die Vergabe der Beschäftigungsmöglichkeiten erfolgt grundsätzlich nach dem Leistungsprinzip unter Einbeziehung des geforderten Profils

Es ist darauf zu achten, dass alle notwendigen Angaben gewissenhaft und zuverlässig erfolgen. Bei den zu Beginn des Schuljahres ausgeschrieben Stellen geht es um die Vergabe von befristeten Arbeitsverträgen für ein ganzes Schuljahr im so genannten Nachrückverfahren ohne Zusage einer späteren Verbeamtung und ohne Zusage auf Weiterbeschäftigung. Während des Schuljahres, in der Regel in den Monaten von November bis Februar, können weitere zeitlich befristete Arbeitsverträge bis zum Ende des Schuljahres angeboten werden.

Sowohl Zu- als auch Absagen erfolgen per E-Mail, über erfolgte Zusagen werden auch die weiteren Bezirksregierungen in Bayern informiert. Die Einstellungen selbst erfolgen dann mit den entsprechenden Unterlagen bei der Regierung von Unterfranken (Sg. 4P).

Weitere aktuelle Informationen zum Verfahren bei der Vergabe von Arbeitsverträgen werden jeweils auf den Internetseiten der Regierung bzw. im Amtlichen Schulanzeiger veröffentlicht.

E i r i c h  
Abteilungsleiter

### **Ausschreibung der Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Informatik am Staatlichen Schulamt im Landkreis Bad Kissingen**

Am Staatlichen Schulamt im Landkreis Bad Kissingen ist die Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Informatik zu besetzen.

Sie wird zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerben können sich Lehrer und Lehrerinnen, die eine entsprechende fachliche Qualifikation nachweisen und fähig und bereit sind, die Aufgabe eines Fachberaters/einer Fachberaterin zu übernehmen.

Die Fachberater erhalten für ihre Tätigkeit Anrechnungsstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools gemäß Ziffer 3.3 der Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer und Fachlehrer an Grund- und Hauptschulen vom 10.05.1995 (KWMBI I S. 136). Fachlehrern wird eine Amtszulage nach Anlage 4 zum BayBesG gewährt.

Für die Aufgaben der Fachberatung gilt die Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums vom 8. Mai 1995 Nr. IV/5-P 7027-4/47 798 über die Fachberatung beim Staatlichen Schulamt (KWMBI I S. 205).

#### **Termine:**

Vorlage des Gesuchs	
beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	<b>10.06.2011</b>
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	<b>16.06.2011</b>
bei der Regierung von Unterfranken:	<b>21.06.2011</b>

### **Ausschreibung der Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Verkehrserziehung und Unfallverhütung beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Main-Spessart**

Beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Main-Spessart ist die Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Verkehrserziehung und Unfallverhütung zu besetzen.

Sie wird zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerben können sich Lehrer und Lehrerinnen, die eine entsprechende fachliche Qualifikation nachweisen und fähig und bereit sind, die Aufgabe eines Fachberaters/einer Fachberaterin zu übernehmen.

Die Fachberater erhalten für ihre Tätigkeit Anrechnungsstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools gemäß Ziffer 3.3 der Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer und Fachlehrer an Grund- und Hauptschulen vom 10.05.1995 (KWMBI I S. 136). Fachlehrern wird eine Amtszulage nach Anlage 4 zum BayBesG gewährt.

Für die Aufgaben der Fachberatung gilt die Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums vom 8. Mai 1995 Nr. IV/5-P 7027-4/47 798 über die Fachberatung beim Staatlichen Schulamt (KWMBI I S. 205).

#### **Termine:**

Vorlage des Gesuchs	
beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	<b>10.06.2011</b>
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	<b>16.06.2011</b>
bei der Regierung von Unterfranken:	<b>21.06.2011</b>

**Ausschreibung der Stelle eines Förderlehrers/einer Förderlehrerin als Koordinator/in fachlicher Aufgaben und als Fachberater/in der Schulaufsicht am Staatlichen Schulamt im Landkreis Kitzingen (BesGr. A11) (Zweitausschreibung)**

Am Staatlichen Schulamt im Landkreis Kitzingen ist zum 01.08.2011 die Stelle eines Förderlehrers/einer Förderlehrerin als Koordinator/in fachlicher Aufgaben und als Fachberater/in der Schulaufsicht (BesGr. A11) zu besetzen.

Sie wird zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben (Zweitausschreibung).

Aufgabe eines Förderlehrers/einer Förderlehrerin als Koordinator/in fachlicher Aufgaben und als Fachberater/in der Schulaufsicht ist es, den Einsatz der Förderlehrer/innen vor Ort durch Beratung zu verbessern, Schulleiter/innen und Förderlehrer/innen in fachlichen, pädagogischen und organisatorischen Fragen zu beraten, Fortbildungsveranstaltungen zu planen und durchzuführen sowie die Ausbildung in der 1. und 2. Phase zu unterstützen.

Die Aufgaben beziehen sich sowohl auf die Volksschulen als auch auf die Förderschulen des Zuständigkeitsbereichs. Es können daher auch Förderlehrer aus dem Förderschulbereich zu Koordinatoren bestellt werden.

Die Voraussetzungen für die Übertragung des Amtes Förderlehrer/in als Koordinator/in fachlicher Aufgaben und als Fachberater/in der Schulaufsicht auf Schulamtsebene der BesGr. A 11 ergeben sich aus den Beförderungsrichtlinien in der Fassung 2011. In der aktuellen dienstlichen Beurteilung ist neben einer entsprechenden Verwendungseignung mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen besonders gut erfüllt“ (BG) erforderlich.

Die Beförderung in das ausgeschriebene Amt kann erst vorgenommen werden, wenn eine freie und besetzbare Planstelle vorhanden ist. Frei werdende Planstellen dürfen nach Art. 6 Abs. 2 HG 2009/10 vor Ablauf einer 3-monatigen bzw. bei Stellen, die ab 01.10.2010 frei wurden, einer 12-monatigen Wiederbesetzungssperre nicht für Beförderungen in Anspruch genommen werden. Funktionsinhaber, die in die Freistellungsphase der Altersteilzeit wechseln, besetzen bis zur Versetzung in den Ruhestand ihre Planstelle. Anschließend ist noch die 3- bzw. 12-monatige Wiederbesetzungssperre zu berücksichtigen. Die Verlängerung der Planstellensperre, die sich durch die Altersteilzeit ergibt, wird aus Gründen der Gleichbehandlung auf alle Funktionsträger verteilt, unabhängig davon, ob die Funktion wegen Altersteilzeit oder aus sonstigen Gründen (z.B. gesetzlicher Ruhestand, Versetzung) neu zu besetzen war. Dadurch verlängert sich die Beförderungswartezeit für alle frei gewordenen Funktionsstellen über die gesetzliche Wiederbesetzungssperre von 3 bzw. 12 Monaten hinaus.

**Termine:**

Vorlage des Gesuchs

beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:

**10.06.2011**

bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:

**16.06.2011**

bei der Regierung von Unterfranken:

**21.06.2011**

**Ausschreibung der Stelle eines zentralen Schulpsychologen/einer zentralen Schulpsychologin an der staatlichen Schulberatungsstelle für die Oberpfalz in Regensburg**

KMS vom 03.05.2011 Az. III.6-5 S 4305.6-6.38791

An der **staatlichen Schulberatungsstelle für die Oberpfalz** ist zum 1. September 2011 die Stelle eines zentralen staatlichen Schulpsychologen bzw. einer zentralen staatlichen Schulpsychologin für die Volksschulen (Beratungsrektor, Beratungsrektorin in der Besoldungsgruppe A 14) zu besetzen. Zum Aufgabenbereich gehört auch die Koordination für die Schulberatung im Regierungsbezirk.

Die Tätigkeit umfasst gemäß der Bekanntmachung zur Schulberatung in Bayern vom 29. Oktober 2001 folgende Aufgabenschwerpunkte:

- Einzelberatung von Schülern und Eltern bei schulischen Problemen und Krisen

- Beratung und Unterstützung von Lehrkräften und Kollegien in pädagogisch-psychologischen Fragen
- Beratung und Unterstützung der Schulleitungen und Schulaufsichtsbehörden in Fragen der Weiterentwicklung von Schule
- Mitwirkung an Dienstbesprechungen und Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen der fachlichen Betreuung von Beratungslehrkräften und Schulpsychologen
- Zusammenarbeit mit inner- und außerschulischen Einrichtungen und Kooperationspartnern, mit den Universitäten, der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung sowie dem Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung

Bewerberinnen können sich Schulpsychologinnen und Schulpsychologen, die die Voraussetzungen für ein Beförderungsjahr in der Besoldungsgruppe A 14 erfüllen. Für Lehrkräfte, die das Fach Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt grundständig studiert haben, ist nur eine Beförderung in die Besoldungsgruppe A 13 + AZ möglich. Zudem wird erwartet, dass der Bewerber bzw. die Bewerberin über die Fähigkeit und Bereitschaft zur Arbeit im Team verfügt und sich für die grundlegenden Belange der Schulberatung in allen Schularten engagiert. Der Bewerber bzw. die Bewerberin soll moderne Methoden einer erwachsenengerechten Fortbildungsdidaktik beherrschen und muss bereit sein, seine/ihre Kompetenzen laufend zu erweitern.

Die ausgeschriebene Stelle ist für die Besetzung mit einem/einer Schwerbehinderten geeignet. Schwerbehinderte werden bei ansonsten gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind auf dem Dienstweg innerhalb von vier Wochen nach dem Versanddatum dieser Ausschreibung über die Regierung beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Ref. III.6, einzureichen.

gez.  
Elfriede Ohrnberger  
Ministerialdirigentin

### **Freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Volksschulen und Förderschulen**

Alle Regierungsbezirke veröffentlichen freie und frei werdende Funktionsstellen im Amtlichen Schulanzeiger des jeweiligen Bezirks. Diese Funktionsstellen sowie auch die wiederholte Ausschreibung von Funktionsstellen (Zweite Ausschreibung) stehen grundsätzlich Bewerberinnen aus allen bayerischen Regierungsbezirken offen. Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

Die Amtlichen Schulanzeiger der einzelnen Regierungsbezirke finden Sie unter folgenden Internetadressen:

Oberfranken  
<http://www.regierung.oberfranken.bayern.de/schulen/schulanzeiger>

Mittelfranken  
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/serv/download/downabt1/schulanzeiger/schulanzeiger.htm>

Unterfranken  
<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/publikationen/13521/index.html>

Oberpfalz  
<http://www.ropf.de/download/amtliche/index.php>

Oberbayern  
<http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/bekanntmachung/osa>

Niederbayern  
<http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/schulen/schulanzeiger.htm>

Schwaben

[http://www.regierung.schwaben.bayern.de/Aufgaben/Bereich\\_4/Schulanzeiger/Schulanzeiger.php](http://www.regierung.schwaben.bayern.de/Aufgaben/Bereich_4/Schulanzeiger/Schulanzeiger.php)

Im unterfränkischen Schuldienst werden vorbehaltlich evtl. zu treffender schulorganisatorischer Maßnahmen oder der Besetzung von Stellen mit überzähligen Funktionsträgern folgende Funktionsstellen zur Bewerbung ausgeschrieben:

**Rektor/Rektorin**

<b>Schule</b>	<b>Schüler/Klassen</b>	<b>SchA</b>	<b>Bes.Gr.</b>	<b>Bemerkungen</b>
Volksschule Mömbris (G) Hauensteinstraße 2 63776 Mömbris Tel.: 06029/8686 Fax: 06029/8686 E-Mail: <a href="mailto:VS.Moembris.GS@t-online.de">VS.Moembris.GS@t-online.de</a>	Schülerzahl: 301 Klassenzahl: 12	AB-L	A14	- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Grundschule
Mittelschule Haibach Ringwallstraße 5 63808 Haibach Tel.: 06021/632640 Fax: 06021/62187 E-Mail: <a href="mailto:hs@schule-haibach.de">hs@schule-haibach.de</a>	Schülerzahl: 178 Klassenzahl: 8	AB-L	A13+AZ	- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Hauptschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Hauptschule
Volksschule Bad Königshofen-Untereißfeld (G) Schulstraße 7 97631 Bad Königshofen Tel.: 09763/262 Fax: 09763/1357 E-Mail: <a href="mailto:info@vs-unteressfeld.de">info@vs-unteressfeld.de</a>	Schülerzahl: 121 Klassenzahl: 5	NES	A13+AZ	- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Grundschule

**Konrektor/Konrektorin**

<b>Schule</b>	<b>Schüler/Klassen</b>	<b>SchA</b>	<b>Bes.Gr.</b>	<b>Bemerkungen</b>
Volksschule Bessenbach (G) Ludwig-Straub-Straße 4 63856 Bessenbach Tel.: 06095/2455 Fax: 06095/8515 E-Mail: <a href="mailto:Volksschule.Bessenbach@t-online.de">Volksschule.Bessenbach@t-online.de</a>	Schülerzahl: 225 Klassenzahl: 11	AB-L	A13+AZ	- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Grundschule
Barbarossa-Mittelschule Erlenbach a. Main Elsfelder Straße 63906 Erlenbach a. Main Tel.: 09372/944083 Fax: 09372/944084 E-Mail: <a href="mailto:schule@vs-erl.de">schule@vs-erl.de</a>	Schülerzahl: 273 Klassenzahl: 14	MIL	A13+AZ	- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Hauptschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Hauptschule bzw. Mittelschule

Hugo-von-Trimberg-Volksschule Niederwerrn (G) Hugo-von-Trimberg-Volksschule Niederwerrn (M) Pestalozzistraße 9 97464 Niederwerrn Tel.: 09721/40999 Fax: 09721/49706 E-Mail: <a href="mailto:sekretariat@vsniederwerrn.de">sekretariat@vsniederwerrn.de</a>	Schülerzahl: 441 Klassenzahl: 22	SW-L	A13+AZ	- 2. Ausschreibung - Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Hauptschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Hauptschule
Volksschule Gerolzhofen (G) Lülsfelder Weg 6 97447 Gerolzhofen Tel.: 09382/310070 Fax: 09382/310071 E-Mail: <a href="mailto:verwaltung.grundschule@gerolzhofen.info">verwaltung.grundschule@gerolzhofen.info</a>	Schülerzahl: 372 Klassenzahl: 16	SW-L	A13+AZ	- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Grundschule

**Zusatz der Regierung:**

Auf die Voraussetzungen der Beförderungsrichtlinien in der Fassung 2011 wird hingewiesen.

Insbesondere die neben einer entsprechenden Verwendungseignung für die Übertragung einer Funktion als Schulleiter/-in und Schulleiterstellvertreter/-in vorgeschriebenen Bewertungsstufen in der letzten Beurteilung entnehmen Sie bitte den neuen Beförderungsrichtlinien.

Die Ausschreibungen erfolgen nach den ab 01.01.2011 vorgesehenen Neueinstufungen:

Schulen bis einschließlich 180 Schüler	Rektor/in	A13+AZ <sup>1</sup>
Schulen zwischen 181 und 360 Schüler	Konrektor/in Rektor/in	A13+AZ <sup>1</sup> A14
Schulen ab 361 Schüler	Konrektor/in Rektor/in	A13+AZ <sup>2</sup> A14+AZ <sup>1</sup>
Schulen ab 541 Schüler	2. Konrektor/in 1. Konrektor/in Rektor/in	A13+AZ <sup>1</sup> A13+AZ <sup>2</sup> A14+AZ <sup>1</sup>

Die Amtszulagen unterscheiden sich wie folgt: AZ<sup>1</sup> 170,37 € bzw. AZ<sup>2</sup> 220,00 € (Stand 1/11).

Die Regierung strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in Leitungsfunktionen an. Bei den Lehrkräften an Grund- und Hauptschulen liegt der Frauenanteil im Regierungsbezirk bei 72 %. Es wird deshalb begrüßt, wenn sich Frauen bewerben.

Die Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet, schwerbehinderte Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibungen der Stellen in der Schulleitung (Rektor/in, Konrektor/in, Zweite/r Konrektor/in) stehen unter dem Vorbehalt, dass bis zu einer eventuellen Ernennung (Beförderung) die jeweils erforderliche Schülerzahl nachhaltig gesichert ist.

Die Beförderungen in die ausgeschriebenen Ämter können erst vorgenommen werden, wenn eine freie und besetzbare Planstelle vorhanden ist. Freiwerdende Planstellen dürfen nach Art. 6 Abs. 2 HG 2009/2010 vor Ablauf einer 3-monatigen Wiederbesetzungssperre nicht für Beförderungen in Anspruch

genommen werden. Funktionsinhaber, die in die Freistellungsphase der Altersteilzeit wechseln, besetzen bis zur Versetzung in den Ruhestand ihre Planstelle. Anschließend ist noch die 3-monatige Wiederbesetzungssperre zu berücksichtigen. Die Verlängerung der Planstellensperre, die sich durch die Altersteilzeit ergibt, wird aus Gründen der Gleichbehandlung auf alle Funktionsträger verteilt, unabhängig davon, ob die Funktion wegen Altersteilzeit oder aus sonstigen Gründen (z. B. gesetzlicher Ruhestand, Versetzung) neu zu besetzen war. Dadurch verlängert sich die Beförderungswartezeit für alle freigewordenen Funktionsstellen über die gesetzliche Wiederbesetzungssperre von 3 Monaten hinaus.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist bei Schulleitern/Schulleiterinnen nur mit einer Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit bis zu 4 Stunden, bei Schulleiterstellvertretern/Schulleiterstellvertreterinnen nur bis zu 6 Wochenstunden möglich. Bei Lehrkräften, die sich in der Ausgleichsphase des verpflichtenden Arbeitszeitkonto befinden, verringert sich die mögliche Ermäßigung durch Teilzeit um 1 Stunde. Lehrkräfte mit einer umfangreicheren Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie eine Erklärung abgeben, dass sie im Falle einer erfolgreichen Bewerbung einen Antrag auf Beendigung der Teilzeitbeschäftigung oder einen entsprechend geänderten Antrag auf Teilzeitbeschäftigung stellen.

**Die Regierung verweist auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19. Dezember 2006 (KWMBI I Nr. 2/2007; Veröffentlichung im Amtl. Schulanzeiger 3/2007, nochmals 11/2008), die am 01.08.2008 in Kraft getreten ist. Als Nachweis der pädagogischen Qualifikation von Schulleiterinnen und Schulleitern ist die Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums) vor der Funktionsübertragung zu absolvieren. Das Portfolio zum Modul A (Liste der besuchten führungsrelevanten Fortbildungen samt Teilnahmenachweisen) wird ab dem 01.08.2009 eingefordert und ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.**

Die Berücksichtigung der Bewerbung einer Lehrkraft um eine Funktion in der Schulleitung ist ausgeschlossen, wenn ein Angehöriger i. S. des Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetzes (u. a. Ehegatten, Verlobte, Verwandte und Verschwägere gerader Linie, auch geschiedene Ehegatten) an der betreffenden Schule tätig ist, es sei denn, er erklärt sich ggf. mit der Wegversetzung von der Schule einverstanden. Falls ein Angehöriger in diesem Sinne an der Schule beschäftigt ist, für die eine Bewerbung abgegeben wird, ist dies in der Bewerbung unter Angabe des Angehörigkeitsverhältnisses schriftlich mitzuteilen.

Es wird erwartet, dass der Schulleiter/die Schulleiterin die Wohnung am Schulort oder in angemessener Umgebung nimmt.

### **Ter mine :**

Vorlage der Gesuche beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	<b>10.06.2011</b>
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	<b>16.06.2011</b>
bei der Regierung:	<b>21.06.2011</b>

Umzugskostenvergütung nach Art. 4 Abs. 1 des Bayerischen Umzugskostengesetzes i. d. F. der Bek. vom 24.06.2005 (GVBl S. 192) kann nur gewährt werden, wenn die Gewährung der Umzugskostenvergütung vor Durchführung des Umzugs schriftlich zugesagt worden ist.

## **Veröffentlichungen und Bekanntmachungen**

### **3. Unterfränkische Leseweche 2012 – Vorankündigung**

Für das Frühjahr 2012 ist die 3. Unterfränkische Leseweche zum Thema GenderLesen geplant. Zur Teilnahme sind alle Kindertageseinrichtungen und Schulen in Unterfranken eingeladen.

Als Partner stehen zur Seite:

– Zentrum für Lehrerfortbildung der Universität Würzburg

- Akademie für Kinder- und Jugendliteratur in Volkach
- Landesfachstelle für das öffentliche Büchereiwesen
- Stadtbücherei Würzburg
- Mediengruppe Main-Post GmbH Würzburg
- Unterfränkischer Buchhandel

Zu Beginn des Schuljahres 2011/12 werden Sie weitere Informationen erhalten. Aktuelle Informationen entnehmen Sie bitte der Homepage der Regierung von Unterfranken unter [http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/unsere\\_aufgaben/5/3/18724/index.html](http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/unsere_aufgaben/5/3/18724/index.html).

2230.1.1.1.3.2-UK

### **Richtlinien für die Beförderung von Lehrkräften und Förderlehrkräften an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 18. März 2011  
Az.: IV.5-5 P 7010.1-4.23 489

#### **1. Allgemeines**

##### **1.1 Anwendungsbereich**

Die Richtlinien gelten für die Beförderung von

- Lehrkräften mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- oder an Hauptschulen bzw. Volksschulen,
- Lehrkräften mit der Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen bzw. für Sonderpädagogik,
- Fachlehrerinnen und Fachlehrer sowie
- Förderlehrerinnen und Förderlehrer

an staatlichen Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke. Sie gelten sinngemäß für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Funktion als Vorstufe für eine spätere Beförderung.

Für Berufsschullehrkräfte, Realschullehrkräfte und Gymnasiallehrkräfte an Förderschulen und Schulen für Kranke gelten grundsätzlich die Beförderungsrichtlinien der jeweiligen Schulart. Die Beförderungen können jedoch nur nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Planstellen erfolgen. Das Staatsministerium bestimmt in diesem Rahmen die Reihenfolge der möglichen Beförderungen.

Den Kommunen wird hinsichtlich ihrer Förderschulen empfohlen, die Richtlinien entsprechend anzuwenden.

Das funktionslose Beförderungsamt

- der Lehrerin bzw. des Lehrers der Besoldungsgruppe (im Folgenden kurz: BesGr.) A 12 + AZ
- der Studienrätin bzw. des Studienrats im Grund- bzw. Hauptschuldienst der BesGr. A 13
- der Studienrätin bzw. des Studienrats im Förderschuldienst der BesGr. A 13 + AZ
- der Fachoberlehrerin bzw. des Fachoberlehrers der BesGr. A 11
- der Förderlehrerin bzw. des Förderlehrers der BesGr. A 10

kann nur nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Planstellen übertragen werden. Das Staatsministerium bestimmt in diesem Rahmen die Kriterien der möglichen Beförderungen durch entsprechende Beförderungsrichtlinien.

Beförderungen aus dem funktionslosen Beförderungsamt der Studienrätin bzw. des Studienrats im Grund- bzw. im Hauptschuldienst werden gesondert geregelt.

### **1.2 Begriffsbestimmungen**

Eine Beförderung ist eine Ernennung, durch die ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt oder ein anderes Amt mit höherer Amtszulage verliehen wird (Art. 2 Abs. 2 Leistungslaufbahngesetz – LlbG).

### **1.3 Zuständigkeit**

Zuständig für die Beförderung sind die Regierungen als Ernennungsbehörden nach Maßgabe der ZustV-KM in der jeweils geltenden Fassung.

### **1.4 Grundsätze für Beförderungen**

#### **1.4.1 Beamten- und laufbahnrechtliche Grundsätze**

Beförderungen sind nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung unter Beachtung der beamtenrechtlichen und laufbahnrechtlichen Bestimmungen (insbesondere § 9 Beamtenstatusgesetz – BeamStG und Art. 16 LlbG) vorzunehmen. Die Berechnung von Dienstzeiten, die Voraussetzung für eine Beförderung sind, richtet sich nach den Bestimmungen des Leistungslaufbahngesetzes. Ein Anspruch auf Beförderung besteht nicht.

#### **1.4.2 Haushaltsrechtliche Grundsätze**

Beförderungen dürfen nur im Rahmen der zur Bewirtschaftung zugewiesenen freien und besetzbaren Planstellen vorgenommen werden. Sie sind mit der Einweisung in die entsprechende Planstelle zu verbinden.

### **1.5 Amtsbezeichnung**

Die Beförderungsämter ergeben sich aus der Anlage 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes und der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Zuordnung von Besoldungsämtern zu Besoldungsgruppen unter Berücksichtigung der ausgeübten Funktion im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

### **1.6 Beförderungszeitpunkt**

Beförderungen oder Funktionsübertragungen, die einen Lehrerwechsel in der Klassenleitung zur Folge haben, sollen zu Schuljahresbeginn vorgenommen werden.

Bei Auswahlentscheidungen ist die Beförderung bzw. die Funktionsübertragung frühestens zwei Wochen nach Verständigung der nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerber zulässig. Ein förmlicher Rechtsbehelf, insbesondere ein Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz, darf nicht vorliegen.

Während einer Beurlaubung nach Art. 89 Bayerisches Beamtengesetz (BayBG) oder Art. 90 BayBG sowie einer Elternzeit ist eine Beförderung nicht vorzunehmen; dies gilt nicht in den Fällen einer Teilzeitbeschäftigung im Beamtenverhältnis während einer Elternzeit sowie in Fällen einer Teilzeitbeschäftigung nach Art. 89 BayBG.

### **2. Stellenausschreibung**

#### **2.1 Ausschreibungspflicht**

Die zu besetzenden Funktionsstellen an Volksschulen und Förderschulen und Schulen für Kranke sind im Amtlichen Schulanzeiger der Regierung auszuschreiben, die für die Besetzung der Funktionsstelle zuständig ist. Es können sich Lehrkräfte aus allen Regierungsbezirken bewerben. Die Stellenausschreibung ist regierungsbezirksübergreifend zu wiederholen, wenn auf die erste Ausschreibung keine berücksichtigungsfähigen Bewerbungen eingegangen sind.

#### **2.2 Inhalt der Stellenausschreibung**

In der Stellenausschreibung sind die Funktionsstelle (Amt und Besoldungsgruppe), die Schule bzw. die Schulen oder der Zuständigkeitsbereich sowie nach Möglichkeit Besonderheiten der Schule anzugeben. Die Stellenausschreibung soll einen Hinweis auf den in erster Linie angesprochenen Personenkreis enthalten. Ein besonderes Anforderungsprofil der zu besetzenden Stelle ist aufzunehmen, wenn es ein wesentliches Qualifikationsmerkmal darstellt, das sich nicht bereits aus dem Amt selbst oder aus anderweitigen Regelungen ergibt. Es ist ein Hinweis aufzunehmen, dass Schulleiterinnen und Schulleiter zur Qualifikation als Führungskraft das Modul A des Ausbildungscurriculums abzulegen haben oder gegebenenfalls die erfolgreiche Tätigkeit in einem Amt nachzuweisen haben, die auf den geforderten Lehrgangsumfang angerechnet werden kann (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19. Dezember 2006, KWMBI I 2007 S. 7).

Die Ausschreibung ist geschlechtsneutral zu formulieren. Sie muss einen Hinweis darauf enthalten, ob die jeweilige Stelle teilzeitfähig oder nicht teilzeitfähig ist (Art. 7 Abs. 2 Bayerisches Gleichstellungsgesetz – BayGIG). In Bereichen, in denen Frauen in erheblich geringerer Zahl beschäftigt sind als Männer, sind Frauen besonders aufzufordern, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 BayGIG). Zudem ist besonders darauf hinzuweisen, dass schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt werden. Die Frist für die Einreichung der Bewerbung muss mindestens zwei Wochen betragen (Art. 20 Abs. 2 Satz 1 BayBG).

#### **2.3 Ausnahmen**

Eine Stellenausschreibung entfällt, wenn die Stelle mit einer Lehrkraft besetzt werden kann, der damit eine ihrem Amt entsprechende Verwendung (wieder) ermöglicht wird. Dies gilt auch in Fällen sonstiger Versetzungen, die nicht mit einer Beförderung verbunden sind bzw. eine solche unmittelbar vorbereiten. Die Stellenausschreibung entfällt auch dann, wenn die gestiegene Schülerzahl einer Schule die Übertragung eines höherwertigen Amtes ermöglicht und die bisherige Amtsinhaberin oder der bisherige Amtsinhaber nach Feststellung der Regierung für das neue Amt geeignet ist.

#### **2.4 Privatschulen**

Den Trägern privater Volksschulen oder privater Förderschulen und Schulen für Kranke wird die Ausschreibung von Funktionsstellen entsprechend Nr. 2.2 der Richtlinien empfohlen, wenn die Funktionen von staatlichen Lehrkräften wahrgenommen werden sollen. Die Ausschreibung erfolgt im Amtlichen Schulanzeiger als Hinweis auf eine zu besetzende Funktionsstelle und wird im nichtamtlichen Teil abgedruckt.

### **3. Auswahlverfahren**

#### **3.1 Grundsatz**

Die Auswahl unter mehreren Bewerberinnen und Bewerbern ist nach pflichtgemäßem Ermessen nach den Grundsätzen von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse oder ethnischer Herkunft, Behinderung, Religion oder Weltanschauung, politische Anschauungen, Herkunft, Beziehungen oder sexuelle Identität zu treffen (Art. 33 Abs. 2 und Art. 3 Abs. 3 Grundgesetz – GG, Art. 94 Abs. 2 Bayerische Verfassung – BV, § 9 BeamtStG).

### **3.2 Angehörigeneigenschaft**

Die Berücksichtigung der Bewerbung einer Lehrkraft um eine Funktion in der Schulleitung (Schulleiterin bzw. Schulleiter, ständige Vertreterin bzw. ständiger Vertreter und weitere Vertreterin bzw. weiterer Vertreter in der Schulleitung) ist ausgeschlossen, wenn eine Angehörige oder ein Angehöriger im Sinne des Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) an der betreffenden Schule tätig ist. Dies gilt nicht, wenn sich die bzw. dem die Angehörigeneigenschaft besteht, mit der Wegversetzung von der Schule einverstanden erklärt hat und die Wegversetzung möglich ist.

### **3.3 Auswahlentscheidung**

Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Bewerberinnen und Bewerber sind an den Anforderungen des zu übertragenden Amtes zu messen. Der dienstlichen Beurteilung kommt dabei besondere Bedeutung zu. Voraussetzung für die Teilnahme am Auswahlverfahren ist damit grundsätzlich das Vorliegen einer aktuellen dienstlichen Beurteilung, ggf. ist eine Anlassbeurteilung gemäß den Beurteilungsrichtlinien zu erstellen.

In den Fällen, in denen die in Betracht kommenden Bewerberinnen und Bewerber nach den dienstlichen Beurteilungen im Wesentlichen gleich geeignet sind, sind weitere Kriterien ergänzend heranzuziehen. Dies sind z. B. frühere Beurteilungen, insbesondere die vorletzte, die Ergebnisse der Lehramtsprüfungen, besondere berufliche Kompetenzen oder Fortbildungen einschließlich einschlägiger Qualifizierungskurse. Die Ernennungsbehörde soll hierzu mit geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern Personalauswahlgespräche führen. Ein Personalauswahlgespräch ersetzt nicht den auf der Grundlage von dienstlichen Beurteilungen vorzunehmenden Vergleich der Bewerberinnen und Bewerber nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung. Es muss so ausgestaltet sein, dass die Bewerberinnen und Bewerber die gleiche Chance haben, ihre fachliche und persönliche Eignung unter Beweis zu stellen (gleicher und ausreichend bemessener Zeitraum, vergleichbare Themenbereiche).

### **3.4 Schriftform**

Die wesentlichen Auswählerwägungen (einschließlich der Erkenntnisse aus einem Personalauswahlgespräch) sind schriftlich festzuhalten. Sie müssen sachgerecht und nachvollziehbar sein.

### **3.5 Verfahren**

Bewerbungen um eine ausgeschriebene Funktionsstelle sind bei der zuständigen Regierung über den Dienstweg (im Volksschulbereich gesammelt über das für die zu besetzende Stelle zuständige Staatliche Schulamt) mit einer Stellungnahme einzureichen. Bewerbungen von Lehrkräften aus anderen Schulamtsbezirken werden vom derzeit für die Bewerberin bzw. den Bewerber zuständigen Schulamt mit einer Stellungnahme an das Schulamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die Stelle zu besetzen ist, weitergegeben. Im Bereich der Förderschulen und Schulen für Kranke erfolgt die schriftliche Stellungnahme zur Eignung durch die Schulleitung. Die Regierung trifft die Auswahlentscheidung, führt die erforderlichen Beteiligungsverfahren durch und informiert die Bewerberinnen und Bewerber.

### **3.6 Beteiligung der Personalvertretung**

Die Beteiligung des Personalrats richtet sich nach Art. 75 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Personalvertretungsgesetz – BayPVG. Auf die Rechte des Personalrats nach dem BayPVG, insbesondere auf Art. 69 Abs. 2 BayPVG (z. B. Unterrichtung über die mit den Bewerberinnen und Bewerbern geführten Personalauswahlgespräche) wird hingewiesen. Unabhängig davon ist bei schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern die Schwerbehindertenvertretung zu hören (§ 95 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – SGB IX). Eine eventuelle Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten bzw. des Gleichstellungsbeauftragten richtet sich nach Art. 18 Abs. 3 BayGlG.

### **3.7 Benachrichtigung der Bewerberinnen und Bewerber von der Auswahlentscheidung**

Die Bewerberinnen und Bewerber sind nach Abschluss des Auswahlverfahrens einschließlich aller Beteiligungs- und Anhörungsverfahren von der Entscheidung schriftlich zu verständigen.

Die erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerber sind davon zu unterrichten, dass die Entscheidung zu ihren Gunsten erfolgt ist, die Ernennung oder die Bestellung aber gesondert erfolgt.

Die nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerber sind davon zu verständigen, dass unter Anwendung der Kriterien Eignung, Befähigung und fachliche Leistung eine andere Bewerberin oder ein anderer Bewerber bevorzugt wurde. Der Name, die Funktion und der Dienstort der erfolgreichen Bewerberin bzw. des erfolgreichen Bewerbers ist den nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerbern bekannt zu geben. Eine Rechtsbehelfsbelehrung erfolgt nicht.

#### **4. Nicht regelmäßig zu durchlaufende Ämter (Art. 17 Abs. 1 Satz 2 LfB)**

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestimmt mit Zustimmung des Landespersonalausschusses (ARLPA), dass zu den nicht regelmäßig zu durchlaufenden Ämtern gehören:

##### **4.1 Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- bzw. an Hauptschulen oder Volksschulen**

##### **4.1.1** bei der Beförderung von einem Amt der BesGr. A 12 in die Ämter der Konrektorinnen und Konrektoren der BesGr. A 13 + AZ oder zur Zweiten Konrektorin bzw. zum Zweiten Konrektor der BesGr. A 13 + AZ

die Ämter der BesGr. A 12 + AZ und der BesGr. A 13;

##### **4.1.2** bei der Beförderung von einem Amt der BesGr. A 12 zur Rektorin bzw. zum Rektor der BesGr. A 13 + AZ

die Ämter der BesGr. A 12 + AZ und der BesGr. A 13;

##### **4.1.3** bei der Beförderung von einem Amt der BesGr. A 12 zur Beratungsrektorin bzw. zum Beratungsrektor der BesGr. A 13 + AZ

die Ämter der BesGr. A 12 + AZ und der BesGr. A 13;

##### **4.1.4** bei der Beförderung von einem Amt der BesGr. A 12 zur Seminarrektorin bzw. zum Seminarrektor als Leiterin oder Leiter eines Seminars für die Ausbildung von Lehrkräften an Grundschulen bzw. an Hauptschulen der BesGr. A 13 + AZ

die Ämter der BesGr. A 12 + AZ und der BesGr. A 13;

##### **4.1.5** bei der Beförderung von einem Amt der BesGr. A 12 + AZ in die Ämter der Konrektorinnen und Konrektoren der BesGr. A 13 + AZ oder zur Zweiten Konrektorin bzw. zum Zweiten Konrektor der BesGr. A 13 + AZ

das Amt der BesGr. A 13;

##### **4.1.6** bei der Beförderung von einem Amt der BesGr. A 12 + AZ zur Rektorin bzw. zum Rektor der BesGr. A 13 + AZ

das Amt der BesGr. A 13;

##### **4.1.7** bei der Beförderung von einem Amt der BesGr. A 12 + AZ zur Beratungsrektorin bzw. zum Beratungsrektor der BesGr. A 13 + AZ

das Amt der BesGr. A 13;

##### **4.1.8** bei der Beförderung von einem Amt der BesGr. A 12 + AZ zur Seminarrektorin bzw. zum Seminarrektor als Leiterin oder Leiter eines Seminars für die Ausbildung von Lehrern an Grundschulen bzw. an Hauptschulen der BesGr. A 13 + AZ

das Amt der BesGr. A 13;

- 4.1.9** bei der Beförderung einer Lehrkraft, die das Amt der Rektorin bzw. des Rektors einer Volksschule mindestens drei Jahre ausgeübt und dieses infolge schulorganisatorischer Maßnahmen verloren hat und nun eine Ausgleichszulage nach Art. 21 Abs. 1 Bayerisches Besoldungsgesetz – Bay-BesG erhält, in ein Amt der BesGr. A 13 + AZ bzw. der BesGr. A 14

das Amt der BesGr. A 13 bzw. die Ämter der BesGr. A 13 und der BesGr. A 13 + AZ;

- 4.1.10** bei der Beförderung aus einem der Ämter als Konrektorin bzw. Konrektor der BesGr. A 13 + AZ oder dem Amt einer Zweiten Konrektorin bzw. eines Zweiten Konrektors der BesGr. A 13 + AZ zur Rektorin bzw. zum Rektor der BesGr. A 14 + AZ

die Ämter der BesGr. A 14;

- 4.1.11** bei der Beförderung einer Rektorin bzw. eines Rektors der BesGr. A 13 + AZ in das Amt einer Rektorin bzw. eines Rektors der BesGr. A 14 + AZ

die Ämter der BesGr. A 14;

- 4.1.12** bei der Beförderung einer Seminarrektorin bzw. eines Seminarrektors der BesGr. A 13 + AZ in das Amt einer Rektorin bzw. eines Rektors der BesGr. A 14 + AZ

die Ämter der BesGr. A 14.

**4.2 Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen bzw. für Sonderpädagogik**

- 4.2.1** bei der Beförderung einer Studienrätin bzw. eines Studienrats im Förderschuldienst der BesGr. A 13 in das Amt der Beratungsrektorin bzw. des Beratungsrektors der BesGr. A 14

das Amt einer Studienrätin bzw. eines Studienrats im Förderschuldienst der BesGr. A 13 + AZ;

- 4.2.2** bei der Beförderung einer Studienrätin bzw. eines Studienrats im Förderschuldienst der BesGr. A 13 in ein Amt der BesGr. A 14 + AZ

die Ämter der BesGr. A 13 + AZ und der BesGr. A 14;

- 4.2.3** bei der Beförderung einer Studienrätin bzw. eines Studienrats im Förderschuldienst der BesGr. A 13 + AZ in ein Amt der BesGr. A 14 + AZ

die Ämter der BesGr. A 14;

- 4.2.4** bei der Beförderung einer Studienrätin bzw. eines Studienrats im Förderschuldienst der BesGr. A 13 + AZ, die bzw. der zur Leiterin bzw. zum Leiter eines Studienseminars für das Lehramt für Sonderpädagogik bestellt ist, in ein Amt der BesGr. A 15

die Ämter der BesGr. A 14 und der BesGr. A 14 + AZ;

- 4.2.5** bei der Beförderung einer Beratungsrektorin bzw. eines Beratungsrektors der BesGr. A 14 in ein Amt der BesGr. A 15

die Ämter der BesGr. A 14 + AZ;

- 4.2.6** bei der Beförderung von einem Amt der BesGr. A 14 + AZ in ein Amt der BesGr. A 15 + AZ

die Ämter der BesGr. A 15.

**5. Beförderungen in Ämter für Schulleiterinnen und Schulleiter sowie Schulleiterstellvertreterinnen und Schulleiterstellvertreter**

### 5.1 Grundsatz

Die Einstufung der Ämter von Schulleiterinnen bzw. Schulleitern und Schulleiterstellvertreterinnen bzw. Schulleiterstellvertretern an Volksschulen sowie an Förderschulen und Schulen für Kranke ist an eine bestimmte Schülerzahl geknüpft. Bei Schulen, die gemäß Art. 57 Abs. 1 Satz 2 BayEUG unter einer gemeinsamen Leitung geführt werden (z. B. anlässlich der Einführung der Mittelschule in Grund- und Hauptschulen geteilten ehemaligen Vollschaften), sind die Schülerzahlen der getrennten Schulen zusammenzuzählen. Beförderungen sind nur entsprechend der am 1. Oktober tatsächlich erreichten Schülerzahlen möglich. Die Übertragung der Funktion soll dessen ungeachtet bereits zu Schuljahresbeginn erfolgen.

### 5.2 Nachhaltige Sicherung der Schülerzahl

Die für die Beförderung erforderliche Schülerzahl muss nachhaltig gesichert sein. Bei der Neubesetzung einer Funktionsstelle (Ausschreibung) ist eine nachhaltige Sicherung gegeben, wenn die Schülerzahl in den nächsten drei Schuljahren ab Ausübung der Funktion nach der letzten amtlichen Statistik (Stichtag: 1. Oktober) voraussichtlich vorliegt. Dazu ist eine Prognose vorzunehmen. Als Grundlage für diese Prognose sind insbesondere die Geburtenzahlen, die Erfahrungswerte aus den Schullaufbahnentscheidungen sowie schulorganisatorische Maßnahmen zu berücksichtigen. Die Prognose für die nachhaltige Sicherung der Schülerzahlen ist bei der Stellenausschreibung zu beachten. Zum Ernennungszeitpunkt muss die erforderliche Schülerzahl nach der letzten amtlichen Statistik (Stichtag: 1. Oktober) und der aktualisierten Prognose der Schuljahre nach Satz 2 noch vorliegen.

Bei einer Beförderung infolge gestiegener Schülerzahlen muss die Schülerzahl in den nächsten drei Schuljahren einschließlich des aktuellen Schuljahres (Stichtag: 1. Oktober) gesichert sein.

### 5.3 Ermittlung der Schülerzahl an Förderschulen

Bei der Ermittlung der erforderlichen Schülerzahl bleiben Schulvorbereitende Einrichtungen unberücksichtigt.

An einer Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung mit Teilzeitunterricht rechnen 2,5 Unterrichtsteilnehmerinnen und Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als eine bzw. einer.

Sonderpädagogische Förderzentren gelten als sonstige Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung. Bei der Berechnung der für die Einstufung der Ämter in der Schulleitung maßgebenden Schülerzahl werden Schülerinnen und Schüler, die auf der Grundlage des Lehrplans der Schule zur Lernförderung unterrichtet werden, und Schülerinnen und Schüler in Schulen bzw. Klassen für Kranke mit dem Faktor 0,67 berücksichtigt.

Bei der Einstufung von Schulleiterinnen bzw. Schulleitern und Schulleiterstellvertreterinnen bzw. Schulleiterstellvertretern der Förderschule wird für jeweils vier angefangene Lehrerwochenstunden, die im Rahmen der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste geleistet werden, eine Schülerin bzw. ein Schüler berechnet.

### 5.4 Erforderliche Qualifikation von Führungskräften

Für die Beförderung in Ämter für Schulleiterinnen und Schulleiter ist Voraussetzung, dass zur Qualifikation dieser Führungskräfte das Modul A des Ausbildungscurriculums belegt wurde oder dass gegebenenfalls die erfolgreiche Tätigkeit in einem Amt auf den geforderten Lehrgangsumfang angerechnet werden kann (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19. Dezember 2006, KWMBI I 2007 S. 7).

### 5.5 Erforderliche dienstliche Beurteilungen

Für die Beförderung in Funktionsämter ist Voraussetzung, dass in der aktuellen dienstlichen Beurteilung neben einer entsprechenden Verwendungseignung jeweils im genannten Amt mindestens folgende Bewertungsstufe erreicht wurde.

Sofern einzelne höherwertige Ämter nicht genannt sind, wird bei Bewerberinnen und Bewerbern aus diesen Ämtern kein Mindestprädikat verlangt.

### 5.5.1 Volksschule

#### 5.5.1.1 Beförderung in Ämter der Schulleitung

- a) Beförderung zur Konrektorin bzw. zum Konrektor der BesGr. A 13 + AZ (170,37 €) oder zur Zweiten Konrektorin bzw. zum Zweiten Konrektor der BesGr. A 13 + AZ (170,37 €)
- für Lehrkräfte der BesGr. A 12 und BesGr. A 12 + AZ mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die den Anforderungen entspricht“ (EN)
- b) Beförderung zur Konrektorin bzw. zum Konrektor der BesGr. A 13 + AZ (220,00 €)
- für Lehrkräfte der BesGr. A 12 und der BesGr. A 12 + AZ mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen übersteigt“ (UB)
- c) Beförderung zur Rektorin bzw. zum Rektor der BesGr. A 13 + AZ
- für Lehrkräfte der BesGr. A 12 und BesGr. A 12 + AZ mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen übersteigt“ (UB)
- d) Beförderung zur Rektorin bzw. zum Rektor der BesGr. A 14
- mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen übersteigt“ (UB) in einem Amt der BesGr. A 13 + AZ und grundsätzlich eine mindestens dreijährige Tätigkeit in dieser Funktion
- e) Beförderung zur Rektorin bzw. zum Rektor der BesGr. A 14 + AZ
- mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen besonders gut erfüllt“ (BG) aus dem Amt
- einer Konrektorin bzw. eines Konrektors der BesGr. A 13 + AZ oder einer Rektorin bzw. eines Rektors der BesGr. A 13 + AZ oder
- einer Seminarrektorin bzw. eines Seminarrektors der BesGr. A 13 + AZ
- und eine mindestens dreijährige Tätigkeit in dieser Funktion
- oder
- mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen übersteigt“ (UB) aus dem Amt
- einer Rektorin bzw. eines Rektors der BesGr. A 14 oder
- einer Seminarrektorin bzw. eines Seminarrektors der BesGr. A 14
- und eine mindestens dreijährige Tätigkeit in dieser Funktion

#### 5.5.1.2 Beförderung in Ämter für Seminarleiterinnen bzw. Seminarleiter

- a) Beförderung zur Seminarrektorin bzw. zum Seminarrektor der BesGr. A 13 + AZ als Leiterin bzw. Leiter eines Seminars für das Lehramt an Grundschulen oder das Lehramt an Hauptschulen
- für Lehrkräfte der BesGr. A 12 oder BesGr. A 12 + AZ mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen übersteigt“ (UB)

- b) Beförderung zur Seminarrektorin bzw. zum Seminarrektor der BesGr. A 14 als Leiterin bzw. Leiter eines Studienseminars für das Lehramt an Grundschulen oder das Lehramt an Hauptschulen

mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen übersteigt“ (UB) als Seminarrektorin bzw. Seminarrektor der BesGr. A 13 + AZ

### **5.5.1.3 Beförderung in Ämter für Beratungsrektorinnen bzw. Beratungsrektoren**

#### **a) Beförderung in ein Amt für qualifizierte Beratungslehrkräfte**

Beförderung zur Beratungsrektorin bzw. zum Beratungsrektor der BesGr. A 13 + AZ als qualifizierte Beratungslehrerin bzw. qualifizierter Beratungslehrer an Grundschulen und Hauptschulen

für Lehrkräfte mit entsprechender Lehrbefähigung und grundsätzlich einer Erweiterung der Ersten Staatsprüfung gemäß § 111 LPO I im Fach Beratungslehrkraft mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen übersteigt“ (UB) im Amt einer Lehrerin bzw. eines Lehrers der BesGr. A 12 oder der BesGr. A 12 + AZ

#### **b) Beförderung in ein Amt für Systembetreuerinnen bzw. Systembetreuer**

Beförderung zur Beratungsrektorin bzw. zum Beratungsrektor der BesGr. A 13 + AZ als Systembetreuerin bzw. Systembetreuer an Volksschulen, wenn mindestens 60 Computerarbeitsplätze betreut werden

für Lehrkräfte der BesGr. A 12 oder der BesGr. A 12 + AZ mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen übersteigt“ (UB)

#### **c) Beförderung zur Schulpsychologin bzw. zum Schulpsychologen mit einem Erweiterungsstudium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt im Rahmen des Lehramtsstudiums**

Beförderung zur Beratungsrektorin bzw. zum Beratungsrektor der BesGr. A 13 + AZ (auch als Koordinatorin bzw. Koordinator für die Schulberatung an Grund- und Hauptschulen)

für Lehrkräfte, die das Studium für das Lehramt an Grundschulen oder das Lehramt an Hauptschulen durch das Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt, das an die Stelle eines Unterrichtsfaches getreten ist, erweitert haben, mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen übersteigt“ (UB)

#### **d) Schulpsychologinnen bzw. Schulpsychologen mit einem abgeschlossenen Zweitstudium der Psychologie**

- Beförderung zur Beratungsrektorin bzw. zum Beratungsrektor der BesGr. A 13 + AZ an Grundschulen und Hauptschulen

für Lehrkräfte mit entsprechender Lehrbefähigung mit abgeschlossenem Zweitstudium der Psychologie von mindestens vier Semestern mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen übersteigt“ (UB) im Amt einer Lehrerin bzw. eines Lehrers der BesGr. A 12 oder der BesGr. A 12 + AZ

- Beförderung zur Beratungsrektorin bzw. zum Beratungsrektor der BesGr. A 14 als Koordinatorin bzw. Koordinator für die Schulberatung an Grund- und Hauptschulen

mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen übersteigt“ (UB) als Beratungsrektorin bzw. Beratungsrektor der BesGr. A 13 + AZ (Schulpsychologen mit abgeschlossenem Zweitstudium der Psychologie)

### 5.5.2 Förderschule und Schule für Kranke

#### 5.5.2.1 Beförderung in Ämter der Schulleitung

- a) Beförderung zur Sonderschulkonrektorin bzw. zum Sonderschulkonrektor der BesGr. A 14 + AZ oder zur Zweiten Sonderschulkonrektorin bzw. zum Zweiten Sonderschulkonrektor der BesGr. A 14 + AZ
- für Studienrätinnen und Studienräte im Förderschuldienst der BesGr. A 13 mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen übersteigt“ (UB)
- b) Beförderung zur Sonderschulrektorin bzw. zum Sonderschulrektor der BesGr. A 14 + AZ
- für Studienrätinnen bzw. Studienräte im Förderschuldienst der BesGr. A 13 in den letzten beiden periodischen Beurteilungen mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen übersteigt“ (UB)
  - für Studienrätinnen bzw. Studienräte im Förderschuldienst (einschließlich Seminarleiterinnen und Seminarleiter) der BesGr. A 13 + AZ in der letzten periodischen Beurteilung mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen übersteigt“ (UB)
- c) Beförderung zur Sonderschulkonrektorin bzw. zum Sonderschulkonrektor der BesGr. A 15 oder zur Sonderschulrektorin bzw. zum Sonderschulrektor der BesGr. A 15
- für Studienrätinnen bzw. Studienräte im Förderschuldienst der BesGr. A 13 + AZ, die zur Leiterin bzw. zum Leiter eines Studienseminars für das Lehramt für Sonderpädagogik bestellt sind, mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen übersteigt“ (UB) sowie eine mindestens dreijährige Bewährung in dieser Tätigkeit
  - für Funktionsstelleninhaberinnen und Funktionsstelleninhaber (aus dem Bereich der Förderschulen) der BesGr. A 14 entweder in den letzten beiden periodischen Beurteilungen mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen übersteigt“ (UB) oder in der letzten Beurteilung mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen besonders gut erfüllt“ (BG) sowie jeweils eine mindestens dreijährige Tätigkeit in der bisherigen Funktion
  - für Seminarrektorinnen bzw. Seminarrektoren, Institutsrektorinnen bzw. Institutsrektoren, Sonderschulkonrektorinnen bzw. Sonderschulkonrektoren, Zweite Sonderschulkonrektorinnen bzw. Zweite Sonderschulkonrektoren sowie Sonderschulrektorinnen bzw. Sonderschulrektoren der BesGr. A 14 + AZ mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen übersteigt“ (UB) sowie jeweils eine mindestens dreijährige Tätigkeit in der bisherigen Funktion
- d) Beförderung zur Sonderschulrektorin bzw. zum Sonderschulrektor der BesGr. A 15 + AZ
- für Sonderschulrektorinnen bzw. Sonderschulrektoren, Sonderschulkonrektorinnen bzw. Sonderschulkonrektoren, Zweite Sonderschulkonrektorinnen bzw. Zweite Sonderschulkonrektoren, Seminarrektorinnen bzw. Seminarrektoren oder Institutsrektorinnen bzw. Institutsrektoren der BesGr. A 14 + AZ mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen besonders gut erfüllt“ (BG) sowie jeweils eine mindestens dreijährige Tätigkeit in der bisherigen Funktion
  - für Sonderschulrektorinnen bzw. Sonderschulrektoren, Sonderschulkonrektorinnen bzw. Sonderschulkonrektoren der BesGr. A 15 mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen übersteigt“ (UB) sowie jeweils eine mindestens dreijährige Tätigkeit in der bisherigen Funktion

#### 5.5.2.2 Beförderung in Ämter für Seminarleiterinnen bzw. Seminarleiter

Bestellung zur Leiterin bzw. zum Leiter eines Seminars für die Ausbildung von Lehrkräften für Sonderpädagogik

für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen übersteigt“ (UB) als Studienrätin bzw. Studienrat im Förderschuldienst der BesGr. A 13 oder der BesGr. A 13 + AZ.

Die Reihenfolge von Beförderungen in das Amt der Seminarrektorin bzw. des Seminarrektors der BesGr. A 14 + AZ wird unbeschadet der Zuständigkeit der Regierungen als Ernennungsbehörde vom Staatsministerium festgelegt.

### 5.5.2.3 Beförderung in Ämter für Beratungsrektorinnen bzw. Beratungsrektoren

Beförderung zur Beratungsrektorin bzw. zum Beratungsrektor der BesGr. A 14 an Förderschulen und Schulen für Kranke

für Schulpsychologinnen bzw. Schulpsychologen mit einem abgeschlossenen Zweitstudium der Psychologie von mindestens vier Semestern sowie mindestens der Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen übersteigt“ (UB) im Amt als Studienrätin bzw. Studienrat der BesGr. A 13.

### 6. Fachoberlehrerinnen bzw. Fachoberlehrer als Seminarleiterinnen bzw. Seminarleiter

Voraussetzung für die Übertragung des Amtes Fachoberlehrerin bzw. **Fachoberlehrer der BesGr. A 12 als Leiterin bzw. Leiter eines Seminars** für die Ausbildung von Fachlehrerinnen und Fachlehrern ist eine mindestens vierjährige Dienstzeit im Amt der BesGr. A 11 sowie in der aktuellen dienstlichen Beurteilung neben einer **entsprechenden Verwendungseignung** mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen besonders gut erfüllt“ (BG).

### 7. Förderlehrerinnen bzw. Förderlehrer als Seminarleiterinnen bzw. Seminarleiter

Voraussetzung für die Übertragung des Amtes Förderlehrerin bzw. Förderlehrer der BesGr. A 12 als Leiterin bzw. Leiter eines Seminars für die Ausbildung von Förderlehrerinnen und Förderlehrern ist eine mindestens vierjährige Dienstzeit im Amt der BesGr. A 10 sowie in der aktuellen dienstlichen Beurteilung neben einer entsprechenden Verwendungseignung mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen besonders gut erfüllt“ (BG).

### 8. Übertragung des Amtes Fachoberlehrerin bzw. Fachoberlehrer der BesGr. A 12 an Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung

Für die Beförderung von gewerblichen Fachlehrerinnen bzw. Fachlehrern an Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung in die BesGr. A 12 gelten grundsätzlich die Beförderungsrichtlinien der beruflichen Schulen. Das Staatsministerium bestimmt in diesem Rahmen die Reihenfolge der möglichen Beförderungen.

### 9. Übertragung des Amtes Förderlehrerin bzw. Förderlehrer der BesGr. A 11

Voraussetzung für die Übertragung des Amtes Förderlehrerin bzw. Förderlehrer als Koordinatorin bzw. Koordinator fachlicher Aufgaben und als Fachberaterin bzw. Fachberater der Schulaufsicht auf Schulamtsebene der BesGr. A 11 ist in der aktuellen dienstlichen Beurteilung neben einer entsprechenden Verwendungseignung mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen besonders gut erfüllt“ (BG).

### 10. Staatliche Lehrkräfte und Förderlehrkräfte an privaten Volksschulen sowie privaten Förderschulen und Schulen für Kranke

#### 10.1 Grundsatz

Staatliche Lehrkräfte und Förderlehrkräfte, die privaten Volksschulen oder privaten Förderschulen und Schulen für Kranke zugeordnet sind, werden unter den gleichen Voraussetzungen befördert wie die Lehrkräfte und Förderlehrkräfte an staatlichen Volksschulen sowie Förderschulen und Schulen für Kranke.

**10.2 Schulleiterinnen bzw. Schulleiter und Schulleiterstellvertreterinnen bzw. Schulleiterstellvertreter**

Bestellt ein Träger einer privaten Volksschule, einer privaten Förderschule oder Schule für Kranke eine staatliche Lehrkraft im Beamtenverhältnis zur Schulleiterin bzw. zum Schulleiter oder zur Schulleiterstellvertreterin bzw. zum Schulleiterstellvertreter, kann diese unter folgenden Voraussetzungen in ein entsprechendes Amt befördert werden:

- Die Funktionsstelle war im nichtamtlichen Teil des amtlichen Schulanzeigers ausgeschrieben
- Der Schulträger hat ein Auswahlverfahren durchgeführt, das dem in diesen Richtlinien festgelegten Verfahren entspricht; dabei kann der private Schulträger Bewerberinnen und Bewerber ablehnen, die nach seinen allgemein fest gelegten Grundsätzen bei ihm nicht als Lehrkraft beschäftigt werden können.

Der Schulträger legt der Ernennungsbehörde die Stellenausschreibung, die eingegangenen Bewerbungen sowie die Aufzeichnungen über die maßgeblichen Auswählerwägungen vor. Stellt die Ernennungsbehörde fest, dass die Auswahlentscheidung entsprechend den vorstehenden Grundsätzen erfolgt ist und die Beförderungsvoraussetzungen im Übrigen gegeben sind, ist die Beförderung vorzunehmen.

**11. Lehrkräfte und Förderlehrkräfte im Beschäftigungsverhältnis**

Lehrkräfte und Förderlehrkräfte im Beschäftigungsverhältnis, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen, können unter den gleichen Voraussetzungen wie Lehrkräfte und Förderlehrkräfte im Beamtenverhältnis mit der Wahrnehmung von Funktionen beauftragt werden.

Eine Höhergruppierung der Lehrkräfte und Förderlehrkräfte im Beschäftigungsverhältnis ist zu den maßgebenden Beförderungszeitpunkten für vergleichbare verbeamtete Lehrkräfte möglich. Für die Berechnung der erforderlichen „Dienstzeit“ gelten die Bestimmungen des Leistungslaufbahngesetzes entsprechend.

**12. Ausnahmen**

Die Regierungen können Ausnahmen von den erforderlichen Bewertungsstufen der dienstlichen Beurteilung zulassen, wenn auch nach wiederholter – auch regierungsbezirksübergreifender – Ausschreibung keine entsprechenden Bewerbungen vorliegen, an der unverzüglichen Besetzung der Stelle ein dienstliches Interesse besteht und die Bewerberin bzw. der Bewerber im Übrigen für die Wahrnehmung der Funktion fachlich geeignet erscheint. Sonstige Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums.

**13. Inkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2011 in Kraft.

Gleichlautende und entgegenstehende Regelungen werden zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben. Insbesondere tritt außer Kraft die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 8. Juni 2009 (KWMBI S. 216).

Erhard  
Ministerialdirektor

(KWMBI 2011 S. 63)

2030.8-UK

### **Integrationsvereinbarung nach § 83 SGB IX für die staatlichen Gymnasien, Realschulen, Fachoberschulen und Berufsoberschulen**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 21. März 2011  
Az.: II.5-5 P 4001.2-6.23 047

In der Anlage wird die am 24. Februar 2011 unterzeichnete „Integrationsvereinbarung nach § 83 SGB IX für die staatlichen Gymnasien, Realschulen, Fachoberschulen und Berufsoberschulen“ bekannt gemacht.

E r h a r d  
Ministerialdirektor

(KWMBI 2011 S. 70)

Anlage

### **Integrationsvereinbarung nach § 83 SGB IX für die staatlichen Gymnasien, Realschulen, Fachoberschulen und Berufsoberschulen**

Die Bayerische Staatsregierung hat durch Ministerratsbeschluss vom 25.09.2001 die Förderung der beruflichen Integration behinderter Menschen zu einem zentralen Anliegen ihrer Behindertenpolitik gemacht.

Nach Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland darf niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Artikel 118 a der Verfassung des Freistaates Bayern verstärkt dieses Benachteiligungsverbot.

Menschen mit Behinderung sind in besonderem Maße auf den Schutz und die Solidarität der Gesellschaft angewiesen. Ihre Eingliederung in Arbeit und Ausbildung ist wesentlicher Ausdruck und gleichzeitig Voraussetzung für eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Es entspricht dem Selbstverständnis der Dienststellen- und Schulleitungen, schwerbehinderte Lehrkräfte dauerhaft zu beschäftigen.

Die dauerhafte berufliche Integration behinderter Menschen ist nur durch eine partnerschaftliche Zusammenarbeit aller Beteiligten möglich. Die Vorgesetzten begegnen den schwerbehinderten Menschen im Rahmen der gesetzlichen und verwaltungsmäßigen Möglichkeiten mit Rücksicht und Wohlwollen.

Die Dienststellen- und Schulleitungen suchen die Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Partnern, wie Schwerbehindertenvertretung, Personalvertretung und Integrationsamt.

Die Schwerbehindertenvertretung leistet ihren Beitrag zur Umsetzung dieser Vereinbarung und zur Bewältigung schulischer Fragestellungen. Hierbei wird sie von der Personalvertretung unterstützt.

Für die Umsetzung dieser Vereinbarung sind in erster Linie die Dienststellenleitungen, die Schulleitungen und die Beauftragten des Arbeitgebers zuständig. Die Dienststellen- und Schulleitungen gewährleisten in ihrem Bereich, dass alle Beschäftigte, die Entscheidungen mit Auswirkungen auf schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber sowie Beschäftigte treffen, sich mit den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches IX, der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Fürsorge für schwerbehinderte Angehörige des öffentlichen Dienstes in Bayern („Fürsorgerichtlinien“ vgl. KWMBI I 2007, S. 18 ff.) und allen zu deren Gunsten erlassenen Verordnungen, Tarifverträgen, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen vertraut machen und diese umsetzen. Die Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen und die Hauptvertrauensperson der schwerbehinderten Menschen im Geschäftsbereich des StMUK bieten Informationen und Unterstützung zum Schwerbehindertenrecht. Gleiches gilt für die Personalvertretung.

Um diesen Zielen und der besonderen sozialpolitischen Verantwortung eines öffentlichen Arbeitgebers Rechnung zu tragen, schließen das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, der Haupt-

personalrat beim Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus und die Hauptschwerbehindertenvertretung für den Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus folgende Integrationsvereinbarung ab:

### **II. Leitlinien zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen im schulischen Bereich**

Schwerbehinderte Menschen haben auf Grund zahlreicher Rechts- und Verwaltungsvorschriften im öffentlichen Dienst eine besondere Rechtsstellung. Vor allem das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, das Behindertengleichstellungsgesetz, das Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch – (SGB IX), das Bayerische Beamtenengesetz, § 8 der Lehrerdienstordnung, das Bayerische Personalvertretungsgesetz (insbesondere Art. 69 Abs. 1 Buchst. d) BayPVG), der Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und die Fürsorgethesen für schwerbehinderte Angehörige des öffentlichen Dienstes in Bayern (KWMBI. I 2007, S. 18 ff.) gewährleisten diesen Schutz.

#### **1. Personenkreis**

Diese Vereinbarung gilt für schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX und für gleichgestellte Menschen im Sinne von § 2 Abs. 3 SGB IX. Die den schwerbehinderten Menschen zustehenden Rechte gelten auch für die Gleichgestellten, sofern diese nicht ausdrücklich ausgenommen sind (Zusatzurlaub, Ermäßigungsstunden, Ruhestandsversetzung).

Beschäftigte, über deren Antrag auf Anerkennung als Schwerbehinderte noch nicht entschieden ist, sollen möglichst wie Schwerbehinderte behandelt werden.

#### **2. Einstellung von schwerbehinderten Menschen auf Grundlage des TV-L**

Sobald in einer Dienststelle oder Schule Stellen neu zu besetzen sind, ist die zuständige Schwerbehindertenvertretung frühzeitig und umfassend zu informieren.

Wenn eine Stelle für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet ist, so ist dies in einer Ausschreibung zu vermerken; es ist dabei auch darauf hinzuweisen, dass schwerbehinderte Bewerber bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt werden.

Beim Einstellungsverfahren sind die Vorgaben der Fürsorgethesen, Ziff. IV.4, (vgl. KWMBI. I 2007, S. 18 ff.) zu beachten. Die Teilnahme der Schwerbehindertenvertretung unterbleibt, wenn die schwerbehinderte Bewerberin oder der schwerbehinderte Bewerber dies ablehnt; sie sind darauf zu Beginn des Vorstellungsgesprächs hinzuweisen.

Soweit Schulleiter gem. Ziff. 1.4 der Zuständigkeitsregelungen für den Arbeitnehmerbereich im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (Zust-AN-KM) für die Auswahl der einzustellenden Verwaltungsangestellten, der sonstigen Angestellten und der Arbeiter zuständig sind, ist die einstellende Regierung über die Bewerbungen Schwerbehinderter zu informieren.

#### **3. Einstellung von Beamten**

Bei der Einstellung von Beamten gelten die Vorgaben der Laufbahnverordnung. Auf Ziff. IV.6 der Fürsorgethesen (Besonderheiten bei der Einstellung von Beamten) wird hingewiesen.

#### **4. Beschäftigung und Art der Tätigkeit**

Schwerbehinderte Menschen erfüllen ihre Dienstpflichten wie jeder andere Beschäftigte. Schwerbehinderte Menschen haben gegenüber ihrem Arbeitgeber Anspruch auf

- Beschäftigung, bei der sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse möglichst voll verwerten und weiterentwickeln können.

Dies gilt nicht, soweit die Erfüllung dieses Anspruchs für die Dienststelle nicht zumutbar ist oder mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden wäre oder soweit beamtenrechtliche Vorschriften entgegenstehen.

- bevorzugte Berücksichtigung bei Maßnahmen der Weiterbildung zur Förderung ihres beruflichen Fortkommens,
- behindertengerechte Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätten,
- Ausstattung ihres Arbeitsplatzes mit den erforderlichen technischen Arbeitshilfen.

Anträge auf Teilzeitbeschäftigung schwerbehinderter Beschäftigter sollen vorrangig berücksichtigt werden; teilzeitbeschäftigten schwerbehinderten Menschen soll auf Wunsch ein bevorzugtes Rückkehrrecht zur Vollbeschäftigung ermöglicht werden. Auf § 81 Abs. 5 SGB IX wird verwiesen.

Eine Wiedereingliederung nach längerer Erkrankung ist Schwerbehinderten auf ihr Verlangen gegebenenfalls wiederholt zu genehmigen.

### 5. Berufliche Förderung und dienstliche Beurteilung

Die Schwerbehindertenvertretung ist frühzeitig vor Erstellung der dienstlichen Beurteilung über das Entstehen der dienstlichen Beurteilung und über das dem Beurteilenden bekannte Ausmaß der Behinderung zu informieren; dies gilt nicht, wenn schwerbehinderte Beschäftigte auf Befragen die Beteiligung ablehnen.

Die Schwerbehindertenvertretung kann Beurteilende ihrerseits über Wesen und Ausmaß der Behinderung unterrichten.

Bei der Vergabe von Leistungsprämien oder Leistungszulagen sind schwerbehinderte Beschäftigte angemessen zu berücksichtigen. Ihrer Leistung ist die Bewertung zuzuordnen, als wenn ihre Arbeits- und Leistungsfähigkeit nicht durch die Behinderung gemindert wäre. Die Schwerbehindertenvertretung ist über die Vergabe von Leistungsprämien zu informieren.

### 6. Prävention

Bei Eintreten von personen-, verhaltens- oder betriebsbedingten Schwierigkeiten im Dienst- oder Arbeitsverhältnis, die zur Gefährdung dieses Verhältnisses führen können schaltet die Dienststellenleitung möglichst frühzeitig die Schwerbehindertenvertretung und die Personalvertretung ein, um präventive Maßnahmen im Sinne des § 84 Abs. 1 SGB IX zu ergreifen.

Die Hinweise zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement nach § 84 Abs. 2 SGB IX sind zu beachten.

### 7. Benachteiligungsverbot

Schwerbehinderte Beschäftigte dürfen bei einer Vereinbarung oder einer Maßnahme nicht wegen ihrer Behinderung benachteiligt werden.

### 8. Zusammenarbeit

Es entspricht der Zielsetzung des SGB IX, dass die Dienststellenleitung, die Schwerbehindertenvertretung, der Beauftragte des Arbeitgebers und die Personalvertretung eng zusammenarbeiten und sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gegenseitig unterstützen (vgl. § 99 SGB IX).

### 9. Schwerbehindertenvertretung

Die Schwerbehindertenvertretung vertritt die Interessen der in der Dienststelle beschäftigten schwerbehinderten Menschen. Um ihr einen laufenden Überblick über den zu betreuenden Personenkreis zu gewähren, sind ihr zeitnah Zu- und Abgänge von schwerbehinderten Menschen sowie Änderungen im Grad der Behinderung mitzuteilen.

**Die Schwerbehindertenvertretung ist in allen Angelegenheiten, die einen einzelnen schwerbehinderten Menschen oder die schwerbehinderten Menschen als Gruppe berühren, unverzüglich und umfassend zu unterrichten, vor einer Entscheidung zu hören und über die getroffene Entscheidung unverzüglich zu informieren (§ 95 Abs. 2 Satz 1 SGB IX).**

Weitere Rechte und Pflichten der Schwerbehindertenvertretung sind vor allem im SGB IX und in den Fürsorgetrichtlinien (vgl. KWMBL I 2007, S. 18 ff.) niedergelegt.

Ist eine erforderliche Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung unterblieben, ist der Vollzug der Maßnahme zunächst auszusetzen und die Beteiligung innerhalb von sieben Tagen nach der Entscheidung nachzuholen; sodann ist endgültig zu entscheiden (§ 95 Abs. 2 Satz 2 SGB IX).

### **III. Maßnahmen zur schulischen Integration**

#### **1. Mehrarbeit**

Bei schwerbehinderten Beschäftigten sind die Anordnung und die Genehmigung von Mehrarbeit nur mit deren Einverständnis zulässig.

„Mehrarbeit im Schuldienst als Lehrkraft liegt vor, wenn über die Unterrichtsverpflichtung hinaus im Rahmen der Lehrbefähigung an der eigenen oder an einer anderen Schule der gleichen Schulart oder im Rahmen des Hausunterrichts Unterricht erteilt wird. Es muss sich dabei um Pflicht- oder Wahlpflichtunterricht handeln, der anderenfalls nach Ausschöpfung aller anderen Möglichkeiten ausfallen müsste. Bei Lehrkräften, deren Unterrichtspflichtzeit ermäßigt wurde oder die Anrechnungstunden erhalten, liegt Mehrarbeit vor, wenn die herabgesetzte Unterrichtszeit überschritten wird.“

Der Ausgleich für ausgefallene Unterrichtsstunden darf bei schwerbehinderten Lehrkräften nur zeitnah im Rahmen der regelmäßigen, herabgesetzten Unterrichtszeit angeordnet werden.

#### **2. Pausenaufsicht**

Zur Pausenaufsicht werden schwerbehinderte Beschäftigte nur mit ihrem Einverständnis eingeteilt.

#### **3. Schulfahrten - Schullandheimaufenthalte - Wandertage – Unterrichtsgänge**

Schwerbehinderte Beschäftigte werden nur mit ihrem Einverständnis als Leitung oder Begleitperson eingesetzt.

#### **4. Sportfeste - Schulfeste - schulische Veranstaltungen**

Bei Sportfesten, Schulfesten und anderen schulischen Veranstaltungen sind die berechtigten Belange der schwerbehinderten Beschäftigten zu berücksichtigen.

#### **5. Unterrichtsverteilung - Klassenleitung - Stundenplan – Aufsichtsführung**

Die Unterrichtspflichtzeit der Lehrkräfte verringert sich ab Vorlage des Schwerbehindertenausweises je nach Grad der Behinderung um 2 bis 4 Unterrichtsstunden. (Dies gilt nicht für Gleichgestellte.)

Auf die besondere Stellung der schwerbehinderten Lehrkräfte ist bei der Unterrichtsverteilung, Klassenleitung, Stundenplangestaltung und Aufsichtsführung Rücksicht zu nehmen.

Im Rahmen der Schuljahresvorbereitung bittet die Schulleitung die schwerbehinderte Lehrkraft rechtzeitig vor Erstellen des Einsatz- bzw. Stundenplanes um Mitteilung eventueller durch die Schwerbehinderung bedingter besonderer Belange. Bei Bedarf bietet die Schulleitung ergänzend ein Gespräch über die Arbeitsbedingungen an. Die Schwerbehindertenvertretung kann auf Wunsch der schwerbehinderten Lehrkraft an einem solchen Gespräch teilnehmen.

Teilzeitbeschäftigten Schwerbehinderten soll auf Wunsch - soweit ein ordnungsgemäßer Schulbetrieb es zulässt - mindestens ein unterrichtsfreier Tag ermöglicht werden.

#### **6. Versetzungen - Abordnungen – Umsetzungen**

Für schwerbehinderte Beschäftigte ist es in der Regel schwieriger als für Nichtbehinderte, sich auf einen anderen Arbeitsplatz umzustellen. Sie sollen daher grundsätzlich nur versetzt, abgeordnet oder umgesetzt werden, wenn ihnen dabei mindestens gleichwertige Arbeitsbedingungen oder berufliche Entwick-

lungsmöglichkeiten angeboten werden können. Betroffene schwerbehinderte Beschäftigte und die zuständige Schwerbehindertenvertretung müssen frühzeitig vorher gehört werden.

Soweit schwerbehinderte Beschäftigte selbst einen begründeten Antrag auf Versetzung, Abordnung oder Umsetzung stellen, soll dem entsprochen werden. Die Schwerbehindertenvertretung ist nach § 95 Abs. 2 SGB IX zu beteiligen.

#### IV. Verfahren zur Verständigung

Kann zwischen der Dienststellenleitung oder Schulleitung und der schwerbehinderten Person über die Rahmenbedingungen eines behindertengerechten Arbeitsplatzes keine Einigung erzielt werden, muss auf Wunsch eines Beteiligten die Schwerbehindertenvertretung und/oder die Personalvertretung hinzugezogen werden.

Die Dienststellenleitung oder Schulleitung und die Schwerbehindertenvertretung und/oder Personalvertretung arbeiten in der Frage der Teilhabe schwerbehinderter Menschen im Arbeitsleben in der Dienststelle eng zusammen und bemühen sich um eine einvernehmliche Lösung.

§ 95 Abs. 2 SGB IX bleibt unberührt (vgl. dazu oben Ziff. II 9).

#### V. Bekanntgabe

Diese Integrationsvereinbarung wird im Amtsblatt des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus veröffentlicht. Die Veröffentlichung wird alle zwei Jahre wiederholt.

Die Integrationsvereinbarung wird außerdem im Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus eingestellt.

#### VI. In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 24.02.2011 in Kraft.

Sie gilt zunächst für zwei Jahre. Nach Ablauf von zwei Jahren verlängert sie sich jeweils um ein weiteres Jahr, es sei denn, sie wird fristgerecht gekündigt.

Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Kalenderhalbjahr.

Bis zum Abschluss einer neuen Integrationsvereinbarung gilt diese Vereinbarung fort.

München, den 24.02.2011

Bayer. Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus:

Dr. Ludwig Spaenle

Hauptpersonalrat:

Rolf Habermann

Hauptschwerbe-  
hindertenvertretung:

Franz-Josef Remling

### **Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen, Erster Prüfungsabschnitt bzw. praktische und mündlich-theoretische Prüfungen des Fachs Sport und sportpraktische Prüfungen im Rahmen der Didaktik der Grundschule beziehungsweise der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule nach der Lehramtsprüfungsordnung I im Frühjahr 2012**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 31. März 2011 Az: III.1-5 S 4060-PRA.19 152

1.1 Im Frühjahr 2012 werden die Prüfungen im Rahmen des Ersten Prüfungsabschnitts des Unterrichtsfachs beziehungsweise des vertieft studierten Fachs Sport und die sportpraktischen Prüfungen im Rahmen der Didaktik der Grundschule beziehungsweise der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule nach der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen

(Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) in der Fassung vom 7. November 2002 (GVBl S. 657) abgehalten.

- 1.2 Im Frühjahr 2012 werden die praktischen und mündlich-theoretischen Prüfungen im Rahmen des Unterrichtsfachs beziehungsweise des vertieft studierten Fachs Sport und die Prüfungen im Bereich Demonstration sportartspezifischer Techniken im Rahmen der Didaktik der Grundschule beziehungsweise der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule nach der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) vom 13. März 2008 (GVBl S. 180) abgehalten.
2. Die Prüfungen beginnen am Ende des Wintersemesters 2011/2012. Die genauen Termine werden rechtzeitig von den für die Sportausbildung zuständigen Stellen der Universitäten festgesetzt und bekannt gegeben.
3. Die Zulassung zum Ersten Prüfungsabschnitt und zu den sportpraktischen Prüfungen sowie zu den praktischen und mündlich-theoretischen Prüfungen ist **bis spätestens 10. Dezember 2011** bei den für die Sportausbildung zuständigen Stellen der Universitäten schriftlich zu beantragen. Für die Rechtzeitigkeit der Meldung ist der Eingang bei der zuständigen Stelle maßgeblich.
4. Die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für den Ersten Prüfungsabschnitt nach Ziff. 1.1 dieser Bekanntmachung ergeben sich aus § 61 beziehungsweise § 88 LPO I (in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2002). Die Zulassung zu den sportpraktischen Prüfungen setzt in jeder Sportart den Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an den fachdidaktischen Veranstaltungen (Theorie und Praxis) voraus (§ 40 Abs. 1 beziehungsweise § 42 Abs. 1 LPO I in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2002).
5. Die Studien- und Prüfungsnachweise für die Prüfungen nach Ziff. 1.1 dieser Bekanntmachung, die erst nach Meldeschluss erworben werden, sind sofort nach Erhalt, jedoch vor Beginn der Prüfungen, spätestens zu dem Termin nachzureichen, der von den für die Sportausbildung zuständigen Stellen der Universitäten festgesetzt und bekannt gegeben wird. Studien- und Prüfungsnachweise, die vor Meldeschluss erworben wurden, können nach dem 10. Dezember 2011 nicht mehr angenommen werden. In diesen Fällen ist die Zulassung zur Prüfung zu versagen.

K u f n e r  
Ministerialdirigent

(StAnz Nr. 17/2011)

### Termine für die Anmeldung an den Gymnasien für das Schuljahr 2012/2013

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 1. April 2011 Az.: VI-5 S 5302-6b.20 182

1. Neuanmeldungen für die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 5 der Gymnasien in achtjähriger Form und in die Jahrgangsstufe 7 der Muischen Gymnasien in Kurzform werden von den Gymnasien vom **7. Mai 2012 bis 11. Mai 2012** entgegengenommen. An den staatlichen Gymnasien können spätere Anmeldungen in der Regel nicht mehr berücksichtigt werden. Den nichtstaatlichen Gymnasien ist es freigestellt, im Rahmen des Möglichen nachträgliche Anmeldungen entgegenzunehmen.
2. Die Schüler sind bei derjenigen Schule anzumelden, in die sie aufgenommen werden wollen. Bei der Einschreibung sind das Übertrittszeugnis der Volksschule, der Geburtsschein oder die Geburtsurkunde und – falls die Aufnahme nicht im Anschluss an den Besuch einer Volksschule erfolgt – die Zeugnisse von früher besuchten Schulen vorzulegen.
3. Schüler, die gemäß dem Übertrittszeugnis nicht für den Bildungsweg des Gymnasiums geeignet sind, deren Eltern aber den Übertritt an ein Gymnasium wünschen, unterziehen sich dem Probeunterricht, und zwar an der Schule, an der sie angemeldet wurden, oder an einem Gymnasium, mit dem die aufnehmende Schule den Probeunterricht gemeinsam durchführt. Ausnahmen von dieser Bestimmung sind möglich, wenn Schüler in eine Schule eintreten wollen, die nicht in der Nähe des Wohnsitzes

liegt. In diesem Fall kann der Schüler am Probeunterricht des nächst gelegenen Gymnasiums teilnehmen, wenn dieses und auch die aufnehmende Schule einverstanden sind.

4. Der Probeunterricht (soweit ein solcher erforderlich ist) findet vom 21. bis 23. Mai 2012 statt und wird im schriftlichen Teil mit zentral gestellten Aufgaben durchgeführt. Für begründete Ausnahmefälle, insbesondere bei schulärztlich nachgewiesener Erkrankung des Schülers, richtet der Schulleiter zu Beginn des Schuljahres 2012/2013 einen weiteren Probeunterricht ein. Der Probeunterricht soll für mehrere benachbarte Gymnasien gemeinsam durchgeführt werden. Der Ministerialbeauftragte kann hierzu Anordnungen treffen. Die Aufnahmeprüfungen für die höheren Jahrgangsstufen finden in der Regel in den letzten Tagen der Sommerferien statt; dafür bestimmen die Schulen den Zeitplan selbst.
5. Die Durchführung des Aufnahmeverfahrens richtet sich nach den §§ 26 und 27 der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (GSO) sowie nach § 29 der Schulordnung für die Volksschulen in Bayern (VSO neu) in der jeweils gültigen Fassung.

K u f n e r  
Ministerialdirigent

(StAnz Nr. 17/2011,  
KWMBeibl 2011 S. 86)

### **Ernennung von Studienräten/Studienrätinnen im Förderschuldienst der BesGr. A 13 zu Studienräten/Studienrätinnen im Förderschuldienst der BesGr. A 13 + AZ im Jahr 2011**

KMS vom 28.04.2011 Az. IV.8-5 P 8010.1-4a.38 843

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus ermächtigt die Regierungen folgende Studienräte/Studienrätinnen im Förderschuldienst der BesGr. A 13 zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu Studienräten/Studienrätinnen im Förderschuldienst der BesGr. A 13 + AZ zu ernennen:

Studienräte/Studienrätinnen im Förderschuldienst der BesGr. A 13, die zum **Erhebungsstichtag 31.12.2010**

- eine Dienstzeit **von mehr als 11 Jahren** abgeleistet und in der letzten dienstlichen Beurteilung die Bewertungsstufe „**Leistung, die in allen Belangen von herausragender Qualität ist (HQ)**“ erreicht haben
- eine Dienstzeit **von mehr als 11 Jahren** abgeleistet und in der letzten dienstlichen Beurteilung die Bewertungsstufe „**Leistung, die die Anforderungen besonders gut erfüllt (BG)**“ erreicht haben,
- eine Dienstzeit **von mehr als 16 Jahren** abgeleistet und in der letzten dienstlichen Beurteilung die Bewertungsstufe „**Leistung, die die Anforderungen übersteigt (UB)**“ erreicht haben.

gez.  
Dr. Peter Müller  
Ministerialdirigent

### **Ernennung von Fachlehrern bzw. Fachlehrerinnen der BesGr. A 10 zu Fachoberlehrern bzw. Fachoberlehrerinnen der BesGr. A 11 an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke im Jahr 2011**

KMS vom 29.04.2011 Az. IV.5-5 P 7010.1-4.38 846

Die Regierungen werden ermächtigt, folgende Fachlehrer bzw. Fachlehrerinnen der BesGr. A 10 zu Fachoberlehrern bzw. Fachoberlehrerinnen der BesGr. A 11 zu ernennen:

Fachlehrer bzw. Fachlehrerinnen, die zum **Erhebungszeitpunkt 31. Dezember 2010**

- eine Dienstzeit **von mehr als 4 Jahren** abgeleistet und in der letzten dienstlichen Beurteilung die Bewertungsstufe „**Leistung, die in allen Belangen von herausragender Qualität ist (HQ)**“ erreicht haben,
- eine Dienstzeit **von mehr als 4 Jahren** abgeleistet und in der letzten dienstlichen Beurteilung die Bewertungsstufe „**Leistung, die die Anforderungen besonders gut erfüllt (BG)**“ erreicht haben,
- eine Dienstzeit **von mehr als 15 Jahren** abgeleistet und in der letzten dienstlichen Beurteilung die Bewertungsstufe „**Leistung, die die Anforderungen übersteigt (UB)**“ erreicht haben.

**Diese Richtlinien gelten auch für gewerbliche Fachlehrer an Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung.**

gez.  
Dr. Peter Müller  
Ministerialdirigent

### **Ernennung von Förderlehrern bzw. Förderlehrerinnen der BesGr. A 9 zu Förderlehrern bzw. Förderlehrerinnen der BesGr. A 10 an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke im Jahr 2011**

KMS vom 29.04.2011 Az. IV.5-5 P 7010.1-4b.38 845

Die Regierungen werden ermächtigt, zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Förderlehrer bzw. Förderlehrerinnen der BesGr. A 9 zu Förderlehrern bzw. Förderlehrerinnen der BesGr. A 10 zu ernennen:

Förderlehrer bzw. Förderlehrerinnen, die zum **Erhebungszeitpunkt 31. Dezember 2010**

- eine Dienstzeit von **mehr als 6 Jahren** abgeleistet und in der letzten dienstlichen Beurteilung die Bewertungsstufe „**Leistung, die in allen Belangen von herausragender Qualität ist (HQ)**“ erreicht haben,
- eine Dienstzeit von **mehr als 14 Jahren** abgeleistet und in der letzten dienstlichen Beurteilung die Bewertungsstufe „**Leistung, die die Anforderungen besonders gut erfüllt (BG)**“ erreicht haben,
- eine Dienstzeit von **mehr als 26 Jahren** abgeleistet und in der letzten dienstlichen Beurteilung die Bewertungsstufe „**Leistung, die die Anforderungen übersteigt (UB)**“ erreicht haben sowie
- eine Dienstzeit von **mehr als 10 Jahren** abgeleistet haben, in der letzten dienstlichen Beurteilung die Bewertungsstufe „**Leistung, die die Anforderungen besonders gut erfüllt (BG)**“ erreicht haben und als **Koordinator fachlicher Aufgaben** und als **Fachberater der Schulaufsicht auf Schulausgangsebene** tätig sind.

gez.  
Dr. Peter Müller  
Ministerialdirigent

## **Hinweise auf Bekanntmachungen**

### **Offene Stellen**

(KWMBeibl 2011 S. 96)

## **Nichtamtlicher Teil**

### **Caritas-Schulen gGmbH, Würzburg – 2. Ausschreibung**

An der St. Kilian-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Marktheidenfeld - Lohr (Träger: Caritas-Schulen gGmbH und Landkreis Main-Spessart) ist zum Schuljahr 2011/12 die Stelle der ständigen Vertretung der Schulleiterin, BesGr. A15, zu besetzen. Das Sonderpädagogische Förderzentrum besteht aus den beiden Standorten Marktheidenfeld und Lohr und vier weiteren Außenstellen mit insgesamt 17 Grundschul- und Hauptschulklassen sowie 6 SVE-Gruppen. Zusätzlich ist in Marktheidenfeld und Lohr noch jeweils eine Tagesstätte eingerichtet. Die Einrichtung wird zur Zeit von 276 Kindern/Jugendlichen besucht. Weiterhin ist in Marktheidenfeld noch eine Frühförderstelle integriert.

Der Dienstsitz der ständigen Vertretung der Schulleiterin ist Marktheidenfeld.

Als Bewerber/innen kommen Studienräte/innen im Förderschuldienst oder Sonderschulkonrektoren/innen mit beruflichen Erfahrungen aus den Förderschwerpunkten Sprache, Lernen sowie emotionale und soziale Entwicklung in Betracht.

Von den Bewerbern/innen werden insbesondere erwartet:

- Schulpraktische Erfahrungen in einem der o. g. Bereiche
- Fundierte Kenntnisse der Sonderpädagogik und der sonderpädagogischen Diagnostik
- eine christliche Grundeinstellung und Engagement für eine christliche Werteerziehung
- Fähigkeit und Bereitschaft zu innovativem sonderpädagogischem Denken und Handeln
- Kompetenz in den Bereichen Personalführung, Beratung und Kommunikation
- Erfahrungen in der Schulentwicklung
- Begeisterungsfähigkeit
- Organisationstalent
- Teamfähigkeit und Teamentwicklung
- EDV - Kenntnisse

Bewerbungen sind **bis zum 09.06.2011** an den Schulträger, Caritas-Schulen gGmbH, Franziskanergasse 3, 97070 Würzburg zu richten. In den Bewerbungsunterlagen ist ausführlich auf den Nachweis der o. g. Qualifikationen und Voraussetzungen einzugehen.

### **Katholische Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e. V. – Ausschreibung der Stelle einer Schulleiterin/eines Schulleiters und einer Konrektorin/eines Konrektors**

**Wir sind im Bistum Regensburg als Fachverband für die kirchliche Sozialarbeit auf dem Gebiet der Jugend- und Behindertenhilfe Träger von 70 Einrichtungen. Mehr als 3000 Mitarbeiter/-innen sind in unseren Dienst- und Beratungsstellen, in der Erziehung, Ausbildung, Förderung und Betreuung tätig.**

Das **Kinderzentrum St. Vincent in Regensburg** ist eine differenzierte Einrichtung der Erziehungshilfe und betreut in unterschiedlichen Hilfeformen ca. 130 Kinder/Jugendliche und junge Volljährige.

Für unsere Schule zur Erziehungshilfe suchen wir zum Schuljahr 2011/2012 die/den

**Schulleiter/-in**  
mit Lehramt für Förderschulen

sowie die/den

**Konrektor/-in**  
Sonderschullehrer/-in

Die Schule führt zurzeit 10 Klassen mit 95 Schülern/-innen. Der Schulbetrieb steht im engen Zusammenhang mit der Erziehungsarbeit der Gesamteinrichtung bzw. anderen Hilfen zur Erziehung.

### Wir erwarten von Ihnen:

- Engagement, Flexibilität und Teamfähigkeit
- überdurchschnittliche fachliche und pädagogische Qualifikation; Erfahrungen im Bereich der Jugendhilfe vorteilhaft
- Kompetenz in der Personalführung und Verwaltungskenntnisse
- wertschätzenden Umgang mit hilfeschuchenden Menschen
- positive Grundeinstellung zum Dienst bei einem kirchlichen Träger

**Wir bieten Ihnen** eine besondere Herausforderung. Sie erwartet ein kooperatives Umfeld sowie eingearbeitete und motivierte Mitarbeiter/-innen in Schule und Gesamteinrichtung. Ein trägerspezifisches und anerkanntes Qualitätssicherungssystem unterstützt Sie in Ihrer Aufgabe.

Haben Sie Interesse an einer gestaltenden Weiterentwicklung der St. Vincent-Schule in Abstimmung mit den Perspektiven der Gesamteinrichtung? Dann bewerben Sie sich.

Die Anstellung zum/zur Schulleiter/-in kann privat erfolgen oder gemäß Art. 33 Abs. 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes durch Zuordnung zum privaten Träger. Die Regierungen bitten darum, die Bewerbung auf diese Funktionsstelle auch gegenüber der Regierung anzuzeigen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis 2. Juli 2011** an:

Katholische Jugendfürsorge  
Herrn Peter Wichelmann  
Orleansstr. 2a  
93055 Regensburg  
Tel.: 0941 79887-160  
Fax: 0941 79887-157  
E-Mail: [personal@kif-regensburg.de](mailto:personal@kif-regensburg.de)  
[www.kif-regensburg.de](http://www.kif-regensburg.de) oder [www.vincent-regensburg.de](http://www.vincent-regensburg.de)

### Ernten und säen: "10 Jahre Schulmediation und die Früchte" – Streitschlichtungstag am 1. Juli 2011

**Datum:** 01.07.2011, 9.30 – 16.30 Uhr

**Lehrgangsort:** Heilsbronn

**Leitung:** Pfarrerin Claudia Kuchenbauer

**Teilnehmerzahl:** 150

**Zielgruppe:** Interessierte Lehrkräfte, Religionslehrkräfte und Schulleitungen

**Schularten:** Alle Schularten

**Fach/Bereich:** Evangelische Religionslehre

Seit 2000 schon gibt es in Heilsbronn die Qualifikation zur Schulmediatorin/zum Schulmediator, ein Kurs, der mit 50 Stunden den Standards des BM (Bundesverband für Mediation) für Schulmediation entspricht.

Ca. 250 Lehrkräfte haben sich in den vergangenen Jahren qualifizieren lassen und die Impulse an ihren Schulen umgesetzt. Auf diese Weise sind an vielen Schulen Mediationsprojekte und mehr entstanden, die nachhaltig den Schulalltag prägen.

Jetzt wird es Zeit, die Früchte dieser umfangreichen Aussaat sichtbar zu machen, um allen, die mit dem Thema Schulmediation beschäftigt sind, Kontakte, Anregungen und neue Impulse zu liefern.

An diesem Tag werden erfolgreiche Mediationsprojekte aus allen Schularten vorgestellt, außerdem wird der Frage nach dem Umgang mit Mobbing in Schulklassen nachgegangen. Spezielle Projekte, wie das Projektseminar „Mediation“ für die gymnasiale Oberstufe können begutachtet werden und in zahlreichen Workshops können die je eigenen Fragen zum Thema Schulmediation mit qualifizierten und erfahrenen Lehrkräften verfolgt werden. Im festlichen Rahmen verbinden wir Feiern und Arbeiten, ganz im Sinne eines dankbaren Erntefestes, das den Blick in die nächsten fruchtbaren Jahre öffnet.

Nähere Informationen auf unserer Homepage unter [www.rpz-heilsbronn.de](http://www.rpz-heilsbronn.de)

### **Jahrestagung der Vernetzungsstelle Schulverpflegung Unterfranken**

**„Treffpunkt Schulverpflegung – Schule is(s)t cool(inarisch)!**

**Termin: 21. Juli 2011**

**Ort: Exerzitienhaus Himmelsporten, Mainaustraße 42, 97082 Würzburg**

Die Vernetzungsstelle Schulverpflegung Unterfranken ist Teil der bayernweiten Vernetzungsstelle und unterstützt die unterfränkischen Schulen bei fachlichen, organisatorischen und logistischen Fragen rund um die Verköstigung.

Die jährliche Tagung der Vernetzungsstelle richtet sich an alle, die sich engagiert für die Einführung und Verbesserung entsprechender Verpflegungsangebote an Schulen einsetzen (wollen) und dabei kompetente Anleitung und Unterstützung suchen. Der Erfahrungsaustausch zwischen den Akteuren soll angeregt und gezielt vermittelt werden.

Einladungen zur Veranstaltung werden nach den Pfingstferien via OWA-Postfach an alle Schulen Unterfrankens verschickt.

#### **Tagesprogramm:**

10:00 Uhr: **Begrüßung und Eröffnung**

Begrüßung:

Dieter Ofenhitzer,  
Behördenleiter des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg

Grußwort:

Gert Weiß, Ministerialbeauftragter für die Gymnasien in Unterfranken

10:15 Uhr: **Schulverpflegung, die ankommt – so is(s)t Schule cool(inarisch)**

- Ingo Barlovic, iconkids & youth

11:30 Uhr: **Gemeinsam Perspektiven eröffnen mit dem Modellprojekt Coaching – für eine Schulverpflegung, die ankommt**

- Reinhilde Prinz, Coach an den Beruflichen Schulen Kitzingen-Ochsenfurt, Standort Kitzingen
- Eva Dümmler, Coach an der Dr.-Karlheinz-Spielmann-Volksschule, Iphofen
- Iris Burger, Coach an der Dr.-Karl-Kroiß-Schule, Förderzentrum Förderschwerpunkt Hören, Würzburg

12:15 Uhr: **Schulverpflegung in Unterfranken – so schaut's aus**

- Marion Begerau, Vernetzungsstelle Schulverpflegung Unterfranken

12:45 Uhr: **Markt der Möglichkeiten und Mittagspause**

14:15 Uhr: **Foren**

Erster Durchlauf: 14:15 – 15:00 Uhr

Zweiter Durchlauf: 15:15 – 16:00 Uhr

**1) Gut durchdacht von Anfang an: Schritt für Schritt zu einer erfolgreichen Mittagsverpflegung**

- Véronique Germscheid, Vernetzungsstelle Schulverpflegung Schwaben
- Mona Sieber, Arbeitsgemeinschaft Diakonisches Werk Würzburg e. V. Erleben, Arbeiten und Lernen e. V.

**2) Hygienemanagement in der Schulverpflegung – gewusst wie!**

- Dr. Winfried Ueckert, Fachbereich Verbraucherschutz, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung der Stadt Würzburg

**3) Schulverpflegung auch in kleinen Küchen wirtschaftlich gestalten**

- Anja Erhart, Dipl.oec.troph., Inhaberin Agentur für Ernährungsfragen

16:00 Uhr: **Ende der Veranstaltung**

### **Markt der Möglichkeiten / Mittagspause**

Von 9:00 Uhr bis 14:30 Uhr präsentieren Aussteller im Kreuzgang des Exerzitienhauses ihre Angebote rund um die Schulverpflegung. Nutzen Sie die Mittagspause für einen informativen Rundgang! Mit dabei sind

- Küchenplaner und -ausstatter,
- Catering-Unternehmen,
- Anbieter von Bestell- und Bezahlssystemen,
- Lieferanten von Wasserspendern.

### **Zu den Foren**

#### **Forum 1: Gut durchdacht – von Anfang an: Schritt für Schritt zu einer erfolgreichen Mittagsverpflegung**

Wollen Sie spätere Probleme bei den Abläufen der Schulverpflegung vermeiden? Oder möchten Sie die derzeitige Verpflegungssituation optimieren? V. Germscheid stellt Ihnen die wichtigsten Schritte bei Planung und Umsetzung Ihrer Mittagsverpflegung vor. M. Sieber berichtet als Koordinatorin der Ganztagsbetreuung von ihren Gesprächen mit Schulleitungen bezüglich der Organisation von Mittagsverpflegung.

#### **Forum 2: Hygienemanagement in der Schulverpflegung – gewusst wie!**

Das Verpflegungsangebot in Schulen unterliegt in den Bereichen Infektionsschutz und Lebensmittelhygiene einer Reihe von gesetzlichen Vorschriften. Dr. W. Ueckert informiert Sie über die aktuellen Hygieneanforderungen und was Sie vor Ort in der Praxis beachten müssen.

#### **Forum 3: Schulverpflegung auch in kleinen Küchen wirtschaftlich gestalten**

Eine bedarfsgerechte, schmackhafte, ernährungsphysiologisch hochwertige und gleichzeitig bezahlbare Schulverpflegung anzubieten, stellt insbesondere für kleine Unternehmen und Bewirtschafter eine Herausforderung dar. Anja Erhart zeigt Ihnen, wie eine durchdachte Kalkulation zum Erfolg führt.

**Anmeldung bis Mittwoch, 13. Juli 2011:** Anmelden können Sie sich ab 27. Juni 2011 im Internet unter <http://www.schulverpflegung.bayern.de/vernetzungsstellen/unterfranken/index.html>. Dort finden Sie auch weitere Informationen, z. B. zur Teilnehmergebühr.

Bitte melden Sie sich rechtzeitig an, da die Teilnehmerzahl beschränkt ist.

---

**Kosten:** Für die Tagung wird eine Teilnehmergebühr von 15 € fällig. Verpflegungskosten sind darin enthalten.

**Anerkennung:** Die Anerkennung der Veranstaltung als eine die staatliche Lehrerfortbildung ergänzende Maßnahme ist angefragt.

**Veranstalter und Ansprechpartner:** Vernetzungsstelle Schulverpflegung Unterfranken am AELF Würzburg, Marion Begerau, Telefon: 0931 7904-741, Telefax: 0931 7904-722, E-Mail: [marion.begerau@aelf-wu.bayern.de](mailto:marion.begerau@aelf-wu.bayern.de)

**Anfahrt:** Eine Anfahrtsskizze finden Sie unter <http://www.himmelsporten.net/haus/anreise/>

### **GRIPS – Multimediales Grundbildungsprogramm**

Mit „GRIPS“ bietet BR-alpha eine neue Lernwelt im Bereich der Grundbildung. In Zusammenarbeit mit Wissenschaftlern und Lehrern hat der BR für die YouTube-Generation eine Lernplattform geschaffen, die Spaß und Lerneffizienz verbindet. Junge Lehrer zeigen Schülern in der Praxis, wozu Basiswissen wichtig ist: Rechnen auf der Baustelle, Referat für die Fußballstrategie oder Kalkulieren des günstigsten Zugpreises für die Clique. Im Internet verschmelzen die spannenden Filme zu einem multimedialen Lernprogramm mit interaktiven Übungen, Lösungswegen und vielen Extras zum Nachlesen. Je rund 40 Lektionen Deutsch, Mathematik und Englisch bereiten gezielt auf den Hauptschulabschluss und den Quali vor. Die Kernzielgruppe sind Jugendliche und junge Erwachsene, die diese Abschlüsse nachholen wollen. Alle Schüler, Lehrer und Eltern können das Angebot als Unterrichtsbegleitung nutzen. GRIPS richtet sich an alle Bildungsinteressierten, die ihr Wissen auffrischen bzw. vertiefen wollen.

Schirmherr von GRIPS ist der bayerische Kultusminister Dr. Spaenle. Unterstützt wird das Programm u. a. vom den Deutschen Volkshochschulverband, der Kultusministerkonferenz und dem Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung ISB.

Unter [www.br-alpha.de/grips](http://www.br-alpha.de/grips)

Auf BR-alpha jeweils Montag bis Mittwoch um 19:15 Uhr (Wiederholung am nächsten Morgen um 9:15 Uhr)

Montags: Deutsch  
Dienstags: Englisch  
Mittwochs: Mathematik

### **Lerndialog Lehrer-Schüler am realen Beispiel**

GRIPS will Motivation und Lerneffizienz verbinden. Statt Theorie im Klassenzimmer geht's bei GRIPS in die Praxis, damit die Lerner verstehen, warum die Bildungsinhalte wichtig sind. Der Stoff wird im Gespräch mit Schülern entwickelt. Die Moderatoren dieser Lerndialoge sind junge Hauptschullehrer und sie sprechen auch den Nutzer zuhause durch die Kamera direkt an. Die Schüler vor Ort fragen nach, quasi stellvertretend für den Nutzer zuhause.

### **Einfaches Begreifen durch Visualisierung**

In der Praxis lassen sich Abläufe und Zusammenhänge besonders anschaulich visualisieren. Wie man vor Prüfungen Angst abbaut und im Team lernen kann, erarbeitet sich das Lernteam im Klettergarten. Und wo kann man den Unterschied zwischen Realität und Fiktion besser verstehen als bei den Dreharbeiten zu einer Filmsoap?

Alles rund um den Kreis lernen die Schüler bei der Tacho-Montage im Fahrradladen. Unterscheidung von amerikanischem und britischem Englisch? Das lernt die GRIPS-Gruppe beim Smalltalk auf einer echten multinationalen BBQ-Grillparty.

### **Motivation durch Spaß am Lernen**

Das ehrgeizige Ziel: Ein modernes und zugleich spannendes Lehrangebot, das auch jene begeistert, die bislang eher schlechte Erfahrungen in der Schule und beim Lernen gemacht haben. Möglichst wenig erinnert daher an die klassische Schule. Lernspaß und praktische Anwendung stehen stattdessen im Mittelpunkt.

Wozu der Satz des Pythagoras? GRIPS zeigt die Anwendung vor Ort direkt auf der Baustelle. Die nackte Betonwand wird zur Tafel, der Bauleiter erklärt, wo das Wissen im Beruf tatsächlich eingesetzt wird. Für jedes Fach wurden eigene Dramaturgien entwickelt. In Mathematik entwickeln Lehrer und Schüler am interaktiven Grafikboard die Lösungen grafisch prägnant. In Englisch erklärt Moderator Michael Meisenzahl zur besseren Verständlichkeit die wichtigsten Regeln in Deutsch; die britische Komoderatorin Camilla Smith sorgt als native speaker für authentische Kommunikation in Englisch. Die wichtigen englischen Gespräche können die Nutzer nachlesen.

### **Schrittweises Lernen im Internet mit der „Mediabox“**

Basierend auf den Erfahrungen aus unterschiedlichen Unterrichtsformen und Gesprächen mit Schülern und Lehrern hat das GRIPS-Team eine „Mediabox“ entwickelt, in der sich Filmszenen, Memo-Tafeln und interaktive Anwendungen in hohem Rhythmus abwechseln. Für jeden Lernschritt wird das optimale Medium genutzt: Die Filme binden den Nutzer in das Geschehen ein und machen Abläufe leicht verständlich. Die moderierenden Lehrer garantieren professionelle Kompetenz und die beteiligten Schüler verstärken die Nutzerperspektive. Wichtiges wird nach jedem Lernschritt in kurzen Info-Texten zusammengefasst. Das Gelernte wird sofort in kurzen Zwischenübungen angewendet und so vertieft.

Anders als im herkömmlichen Unterricht ist der Nutzer vom ersten Moment an permanent selbst gefordert: Wenn im Film eine Frage gestellt wird, stoppt die Mediabox und der Nutzer muss zuerst selbst die richtige Antwort eingeben, bevor er im Film die Auflösung verfolgen kann. Der rasche Wechsel von Beobachtung und eigenem Tun soll auch Nutzer mit wenig Lernkompetenz motivieren. Schnell sind kleine Lernerfolge möglich, was wichtig ist für die Motivation.

GRIPS funktioniert anders als die meisten Lernplattformen im Internet. Statt stichpunktartiger Zusammenfassungen setzt GRIPS auf eine ausgeklügelte Lerndramaturgie mit klarer Navigation und wechselnder Ansprache der unterschiedlichen Lernertypen. Einprägsame Schritte und hohe Redundanz sichern kontinuierlichen Lernerfolg.

Das Mediabox-Konzept fokussiert den Nutzer auf den Film. Lediglich ein seitliches Textfeld dient zur Einblendung von Leitfragen oder wichtigen Schreibweisen. Wichtige Aussagen aus dem Film werden als eigene Station mit Text und Bild nach der Filmsequenz wiederholt.

### **Schwerpunkt Lehre & Übungen mit Lösungswegen**

Besonderes Augenmerk wird bereits bei der „Mediabox“ auf die Lösung kurzer interaktiver Fragen gelegt: Die Auflösungen sind teilweise ausführlich und verdeutlichen nochmals Lösungswege und typische Fehlerquellen.

### **Modulares Lernen**

Zur Lernvertiefung können einzelne Szenen wiederholt werden, entweder durch Klicken auf die jeweilige Stationsnummer (dabei wird der Titel angezeigt) oder durch Zurückziehen des Play-Symbols bei den Filmbeiträgen.

### **Modul „Nachlesen“**

Die Lektionen bestehen aus mehreren Bereichen. Neben der Mediabox können die Lerner in einem separaten Bereich nochmals alles detailliert nachlesen. Innovative Online-Formate verstärken den Spaß-Faktor beim Lernen, z.B. visualisiert das „Word Web“ zusammengehörende Vokabeln in Englisch.

### **Interaktiver Übungsbereich**

Anders als die meisten Lernplattformen im Internet bietet GRIPS mehr als simple Übungsaufgaben. Der Schwerpunkt liegt auf verständlichem Lernen, auch im interaktiven Übungsbereich. Lösungshilfen helfen bei schwierigen Stellen und Lösungsstrategien werden unter anderem anhand von Original-Qualitätsaufgaben erläutert. Auch hier kommt der Spaß nicht zu kurz, z.B. mit dem Quiz „False Friends“

### **Professionelle Umsetzung**

Die Umsetzung des Projekts wurde von zahlreichen Experten und Institutionen unterstützt, u.a. dem Institut für Qualitätsentwicklung im Bildungswesen (IQB), dem Institut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB), dem Bayerischen Kultusministerium, der KMK und der Münchner Volkshochschule. Lehrplanexperten haben auf Basis der Lehrpläne Curricula entwickelt, die eine bundesweite Nutzung erlauben (Mathematik: Prof. Kristina Reiss, TU München; Deutsch: Prof. Werner Knapp, FH Weingarten; Englisch: Prof. Helmut Vollmer, Universität Münster). Für jedes Fach wurde ein eigenes Team aus jungen Journalisten und aktiven Hauptschullehrern gebildet, die zusammen die Drehbücher und Lernschritte gestalteten. Insgesamt arbeiteten über 20 Hauptschullehrer kontinuierlich an dem Projekt mit.

Der Bayerische Rundfunk selbst kann keine individuelle Betreuung und keine begleitenden Kurse anbieten. Fachliche Ergänzungen und häufige Fragen an die Redaktion können in Form eines Blogs, verfasst von Hauptschullehrern, behandelt werden.

### **Kooperatives Konzept**

Das gesamte GRIPS-Angebot ist kostenlos und jederzeit zugänglich im Internet; es kann daher auch von anderen Bildungsinstitutionen genutzt werden. Die Lerner können den Hauptschulabschluss oder den Quali über die übliche schulische Externenprüfung machen. Der modulare Aufbau der Filme ermöglicht den Einsatz kurzer Filmsequenzen zur Unterrichtsauflockerung. In Zusammenarbeit mit Bildungsanbietern wie den Volkshochschulen oder dem bfz (Fortbildung der Bayerischen Wirtschaft) sollen ergänzende Kursangebote entstehen, die individuelle Betreuung ermöglichen.

### **Barrierefreier Zugang**

Für die TV-Sendungen auf BR-alpha können auf Videotext Untertitel für Hörgeschädigte hinzugeschaltet werden. Das Internetangebot ist für einen barrierefreien Zugang programmiert. Alle Filme gibt es als Podcast zum Download.

### **GRIPS ist ein Programm des Bildungskanals BR-alpha**

#### **Redaktion:**

Geschäftsstelle Grundbildung und Sprachen  
in Zusammenarbeit mit Redaktion Multimedia Programm

#### **Kontakt:**

Thomas Neuschwander  
Bayerischer Rundfunk; BR-alpha,  
Geschäftsstelle Grundbildung und Sprachen  
Tel. 089/3806-6154; thomas.neuschwander@brnet.de  
Floriansmühlstr. 60, 80939 München

#### **Sendungs-Kontakt:**

089/3806-6155; grips@br-alpha.de

#### **Leitung:**

##### **BR-alpha**

Werner Reuß, Leiter Programmbereich Planung und Entwicklung BR-alpha

##### **BR-online**

Rainer Tief, Leiter HA Multimedia und Jugend

**Wochenendkurs Werken und Gestalten für Fachlehrer**

**Datum:** 21. bis 23.10.2011 oder 11. bis 13.11.2011

**Ort:** Landesvolkshochschule Wies

**Leitung:** Brigitte Wintergerst

Das Ziel des Kurses ist die Unterstützung der Fachlehrer EG in ihrer Arbeit durch:

- Die Herstellung anspruchsvoller, aber im Unterricht erprobter Werkstücke.
- Einen landkreis-übergreifender Ideenaustausch für Werkstücke zum Thema: „Kleinere Arbeiten aus dem textilen Bereich“
- einen Vortrag zum Thema Stressbewältigung

Je nach Termin finden folgende Kurse statt:

**Workshops am Freitagnachmittag, z. B.:**

- Kränze aus Naturmaterial
- Handgefärbte Stoffe
- Modernes Kerzendesign
- Plastische Metalldrachen
- Filzspiralen
- Kreationen aus der Goldschmiedewerkstatt (anspruchsvolle Arbeit!)
- Glas-Fusing
- Lernwerkstatt Form und Farbe

**Ganztageskurs am Samstag:**

- Quilten und Schablonendruck oder Sashiko-Quilt,
- Nunofilzen
- Inchies
- Schmuckstücke aus der Goldschmiedewerkstatt (anspruchsvolle Arbeit!)
- Kreative Spiegelrahmen und abstrakte Kleinformen aus Kunstglas
- Textiljazz, textile Improvisationen
- Mosaikarbeiten
- Gartenobjekte aus Ton und Räucherbrand

**Workshops am Sonntagvormittag:**

- Pinnwand aus Holz
- Pralinen und Muffins für's Bad
- Grazy Wool
- Kreatives Filzen
- Blüten aus Kunstglas
- Textiler Brunch
- Öllämpchen aus Ton
- Afrikanische Masken aus Ton

Diese Fortbildung finden Sie auch im Internet, „fibs - Anbieter Extern, Verbände /Sonst. Einrichtungen, Werken mit B. Wintergerst“ Lehrgang Nr. E348-0/11/1 und/oder E348-0/11/2 Dienstbefreiung für Freitag ist daher möglich!

Kosten der Fortbildung incl. Übernachtung, Vollpension, Kursgebühr und Tagungs-CD im DZ 205 €, im EZ 220 €, für Studierende im DZ 165 €.

Fordern Sie bitte nähere Informationen an bei:

Brigitte Wintergerst  
Kaspar-Weber-Str. 21  
86929 Penzing  
Mail: [brigitte.wintergerst@gmx.de](mailto:brigitte.wintergerst@gmx.de)

### Medienhinweise

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die nachstehenden Besprechungen und Hinweise keine Genehmigung der betreffenden Bücher zum Unterrichtsgebrauch durch die Schulen darstellen.

Schulbücher, die vom Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus lernmittelfrei zugelassen sind, werden in der Regel nicht besprochen.

Westermann Verlag, Braunschweig

#### „Grundschule“ (Nr. 5/2011)

Eine ideale Lerngemeinschaft (Beyer/Wendt) – Ein Blick über den Zaun (Sauer) – Der Prinz von Jemen (Wendt) – Die theaterbetonte Schule (Bellin/Burkard) – Bevor es losgeht ... (Beyer) – Schritt für Schritt (Beyer) – Das Fünf-Minuten-Theater (Schüller) – Fremdsprache ins Spiel bringen (Appel) – Das Theater in die Schule holen (Jenni) – Begeistern für die Zauberflöte (Schüller) – Ein lockendes Angebot (Stieleke) – Wenig Theater in der Grundschule (Hennig/Ziemke) – Expansiv statt defensiv lernen (Jürgens) – Auf einen Blick: Expansives Lernen – Erst ein Wort – und dann? (Wespel) – Lernen verstehen (Buholzer) – Vorläuferfähigkeiten? (Füssenich) – Alle haben Peter lieb! (Barnowski-Geiser) – Informationen und Bücher

Oldenbourg/Prögel Verlag, München

#### „Grundschulmagazin“ (Nr. 3/2011)

Pflanzen und Tiere im Sachunterricht (Harms) – Unterricht im Schulgarten (Homann/Fischer/Grotjohann) – Die Sauerstoffproduktion von Pflanzen erforschen (Bertsch/Kapelari) – Kleintierforscher unterwegs (Stein) – »Kleiner Fuchs« & Co. (Preuss) – »Erzähl mit was vom Pferd!« (Möhlenbruch) – Gute Reise, kleine Schwalbe (Hößle) – Wir werden Mathe-Experten (Fabricius-Schmidt/Pöllinger) – Ein persönliches Gedicht zum Muttertag (Moers) – Teamteaching in Integrationsklassen (Tuschel) – Ein Mäusetag – Kinder lernen Tagesabläufe kennen (Wunder) – Glück gehabt! (Doerfler) – Informationen und Bücher

### Denken/Lernen/Konzentrieren

B ü t o w Steffen

#### Denk dich schlau!

Heyne Verlag, München, [www.randomhouse.de](http://www.randomhouse.de), 240 Seiten, durchgehend vierfarbig illustriert, Originalausgabe, Klappenbroschur, ISBN 978-3-453-63007-9, 12,99 €

„Ich weiß es!! Ich weiß es!!“ – Kinder lieben es, mit ihrem Können zu beeindrucken. Doch wenn sich der Lehrer nach den Namen der 16 Bundesländer Deutschlands oder komplizierten Vokabeln erkundigt, wird es schnell leise im Klassenzimmer. Manchmal ist es nämlich gar nicht so leicht, sich bestimmte Daten, Städte oder Begriffe einzuprägen. Man vergisst sehr viele Dinge.

Dieses Buch zeigt, wie sich Kinder und Jugendliche mit einfachen Übungen in kurzer Zeit auch die komplexesten Daten und Fakten spielend leicht merken können. Sie entdecken dabei die enorme Leistungsfähigkeit des eigenen Gedächtnisses und stellen oft überrascht fest, dass Lernen sogar jede Menge Spaß machen kann.

### Kinderliteratur

D ö r r Stefanie

#### **Lenas geheimes Wunschbuch**

Arena Verlag, Würzburg, [www.arena-verlag.de](http://www.arena-verlag.de), ab 10 Jahren, 248 Seiten, gebunden, ISBN 978-3-401-06508-3, 12,99 €

Lena mag es kaum glauben – ihr glitzerndes Notizbuch kann Wünsche erfüllen! Begeistert beginnt sie, alles geradezubiegen, was in ihrem Leben momentan schief läuft: Stress in der Schule, zickige Freundinnen, aufdringliche Halbstarke und Eltern auf Trennungskurs. Doch irgendwie ist danach alles nur noch verwickelter als vorher. Wo ist bloß die Bedienungsanleitung für dieses verflixte Wunschbuch?!

P e y b o d y Lou

#### **Linny und die Delfine – Ein Wal in Gefahr**

Arena Verlag, Würzburg, [www.arena-verlag.de](http://www.arena-verlag.de), ab 10 Jahren, 248 Seiten, gebunden, ISBN 978-3-401-06508-3, 12,99 €

Gemeinsam mit ihrer besten Freundin Thoe nimmt Linny an einem Pfadfinderwochenende auf der australischen Insel teil. Die beiden freuen sich schon seit Tagen darauf – schließlich wartet sogar eine echte Schatzsuche inklusive uralter Flaschenpost auf sie! Doch anstelle eines Schatzes finden die Kinder einen gestrandeten Wal, der gerettet werden muss. Jetzt kann nur noch die Delfinbande helfen!

### Pädagogik

Orth / Nieroba / Butschkow

#### **Sturm und Drang – Mit Humor durch die Pubertät**

Care Line Verlag, Stamsried, [www.care-line-verlag.de](http://www.care-line-verlag.de), 48 Seiten, 12 x 15,5 cm, ISBN 978-3-86878-003-1, 8,90 €

Pubertät – purer Horror für alle Eltern? Da werden süße Mädchen zu kreischenden Zicken und kleine Jungs zu grölenden Deppen. Und nichts ist mehr so, wie es in der ehemals heilen Familienwelt war.

Wie kann man diese Schreckenszeit überstehen? Ganz einfach: mit „professioneller“ Unterstützung und jeder Menge Humor. Die Autoren skizzieren in kurzen Geschichten pointiert ihren Alltag mit Jugendlichen, treffsicher illustriert von Cartoonist Peter Butschkow.

Brosche Heidemarie

### Warum Lehrer gar nicht so blöd sind

Kösel-Verlag, München, [www.randomhouse.de](http://www.randomhouse.de), 256 Seiten, Paperback, Broschur, 13,5 x 21,5 cm, ISBN 978-3-466-30876-7, 15,95€

Eltern und Lehrer – nicht selten ist dieses Verhältnis schwierig bis explosiv. Ihre Konflikte sind zermürbend, Wut und Ratlosigkeit oft groß. Dieses Buch zeigt Eltern, was sie tun können, damit ihr Kind nicht unter einer verkorksten Eltern-Lehrer-Beziehung leidet. Die Botschaft: Es ist gar nicht so schwer und es lohnt sich – zum Wohle des Kindes!

Preckel/Brüll

### Intelligenztests

Ernst Reinhardt Verlag, München, [www.reinhardt-verlag.de](http://www.reinhardt-verlag.de), 98 Seiten, Innenteil zweifarbig, ISBN 978-3-8252-3027-2, 9,90 €

Das Autorenduo beschreibt die bekanntesten Intelligenztests und einige neuere Verfahren, geht auf deren Stärken und Schwächen ein und skizziert Anwendungsmöglichkeiten der IQ-Tests. Anhand von Beispielen werden praxisrelevante Fragen beantwortet: Was ist Intelligenz? Welche Tests sind zur Messung geeignet? Wie bewertet man Tests und deren Ergebnisse? Und wie geht man mit diskrepanten Befunden aus verschiedenen Tests um? Ein verständlicher Überblick für Studierende der Psychologie und Pädagogik.

## Schulrecht

### Dienstrecht Bayern I

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), Aktualisierungslieferung Nr. 164, Rechtsstand: 1. Februar 2011, Art.-Nr. 66190164, 57,80 €

Schwerpunkt dieser Lieferung ist eine Reihe von Verordnungen, die mit der Verordnung zur Anpassung von Rechtsvorschriften an das Gesetz zum neuen Dienstrecht vom 5. Januar 2011 (GVBl S. 12) geändert wurden.

Neu aufgenommen werden die Auswahlverfahrensordnung (AVfV), die Verordnung über die Fachlaufbahn Polizei und Verfassungsschutz (Fach V-Pol/VS), die Diplomierungsverordnung sowie den Stellenplan betreffend Auszüge aus der KommHV Kameralistik und KommHV Doppik.

### Die Schulordnung der Volksschule

### Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und Volksschulordnung (VSO)

### Loseblatt-Kommentar

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), Aktualisierungslieferung Nr. 104, 1. März 2011, Art.-Nr. 66245104, 46,50 €

Herausgegeben von Stefan Graf, Leitender Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Dr. jur. Karl Klaus Kaiser, Ministerialdirigent a. D., Maximilian Pangerl, Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Im Rahmen dieser Lieferung wurden für Sie die Kommentierungen zum qualifizierten beruflichen Bildungsabschluss (Quabi), zum mittleren Schulabschluss und zum Übertritt an Realschule und Gymnasium aktualisiert. Ferner enthält die Lieferung eine Ergänzung zu Lernplattform als Lehrmitteln und eine Neukommentierung zu Art. 55 BayEUG (Beendigung des Schulbesuchs).

### **Förderschulen in Bayern**

#### **Sonderpädagogische Förderung**

#### **Kommentar der Schulordnungen und Sammlung schulischer Vorschriften mit Erläuterungen**

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), Aktualisierungslieferung Nr. 89, 1. März 2011, Art.-Nr. 66247089, 62,80 €

Herausgegeben von Dr. Udo Dirnaichner, Ministerialrat, und Erich Weigl, Ministerialrat, beide im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Neu aufgenommen wurden Hinweise zur Mittagsbetreuung (15.71) und zur vertieften Berufsorientierung (67.45 und 67.46) sowie zur Inklusion (67.00). Weiterhin haben die Autoren die Kommentierung der Förderschwerpunkte weiter vervollständigt. Das neu überarbeitete Stichwortverzeichnis verschafft einen schnellen Überblick und bietet eine zuverlässige Recherche- und Suchfunktion.

### **Schulsport**

#### **Vorschriften, Empfehlungen und Unterrichtshilfen für den Sportunterricht und außerunterrichtlichen Schulsport**

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), Aktualisierungslieferung Nr. 28, 15. März 2011, Art.-Nr. 66327028, 43,80 €

Herausgegeben von Ewald Wutz, Ministerialrat a. D., München, Dr. Harald Vorleuter, Oberstudiendirektor, Gabriel-von-Seidl-Gymnasium, Bad Tölz

Drei neue Unterrichtsmodelle ergänzen die begonnene Zusammenstellung. Diesmal bieten wir Anregungen für das Schwimmen, Volleyball und Tanzen an. Durch die Konzentration der ministeriellen Bestimmungen zu den Schulfahrten waren mehrere Änderungen notwendig, die wir mit den Empfehlungen für einen Schullandheimaufenthalt mit sportlichem Schwerpunkt abschließen. Besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang der Kommentar zur Gewährung von Freiplätzen und Vergünstigungen für Lehrkräfte und Schüler. Auf neuestem Stand sind auch die Bestimmungen und Kommentare zu den Schulsportwettbewerben und den Ganztagschulen in Bayern. Abgerundet wird diese Lieferung mit einer Aktualisierung der für den Sportstättenbau relevanten Richtlinien und Hinweise.

### **Dienstordnung für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern**

#### **Kommentar zur Lehrerdienstordnung und Dienstlichen Beurteilung mit ergänzenden dienstrechtlichen Vorschriften**

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), Aktualisierungslieferung Nr. 46, 15. März 2011, Art.-Nr. 66288046, 52,00 €

Herausgegeben von Peter Schramm, Ministerialrat a. D., Dr. Josef Hoyer, Abteilungsdirektor a. D. und Anton Moser, Ltd. Regierungsschuldirektorin a. D.

Zum 1. Januar 2011 trat die „Verordnung zur Anpassung von Rechtsverordnungen an das Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern“ in Kraft, die vorliegende Lieferung berücksichtigt dies bei den in der

Sammlung abgedruckten bzw. angesprochenen Verordnungen, insbesondere bei der Arbeitszeitverordnung (Kennzahl 10.10), der Jubiläumsszuwendungsverordnung (Kennzahl 10.12), der Urlaubsverordnung (Kennzahl 10.12), der Nebentätigkeitsverordnung (Kennzahl 10.13) sowie der Ausgleichszahlungsverordnung (Kennzahl 21.07). Beim Beamten- und Arbeitnehmerrecht, bei den Schulgesetzen, den Schulordnungen sowie den sonstigen für die Schulen einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ist grundsätzlich der Veröffentlichungsstand vom 15. März 2011 berücksichtigt. Die Kommentierungen zu den Kennzahlen 10.08 „Schwerbehinderte Lehrkräfte“ und 10.39 „Jahresbericht“ werden erweitert.

Die Gliederung (Kennzahl 02) sowie die Inhaltsübersichten zu Teil 1 (Kennzahl 03) und Teil 2 sind neu gefasst und geben mit den teils neu strukturierten Kennzahlen einen aktuellen Überblick zum Gesamtkonzept und in Einzelheiten des Inhalts der LDO. Die ebenfalls neu gefasste Kennzahl 28.00 zeigt, zu welchen Bereichen die dem Neuen Dienstrecht angepassten Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht (VV-BeamteR) Aussagen treffen; auf diese VV-BeamteR wird in den jeweiligen Erläuterungen bereits hingewiesen; sie werden in künftigen Lieferungen auszugsweise auch im Wortlaut wiedergegeben werden.

Neu in die Sammlung aufgenommen ist die Gemeinsame Bekanntmachung zur Schulgesundheitspflege vom 12. November 2010 (Kennzahl 25.63).

### **Das Schulrecht in Bayern**

Bayer. Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) mit Kommentar und weiteren Vorschriften

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), Aktualisierungslieferung Nr. 155, 15. März 2011, Art.-Nr. 66243155, 51,50 €

Herausgegeben von Wolfgang Kiesel, Ministerialrat a. D. und Dr. Helmut Stahl, Ministerialrat a. D., beide ehemals im Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München

Mit dieser Lieferung wird u. a. ein Teil der letzten beiden Änderungen des BayEUG in die Kommentierung eingearbeitet. Aktualisiert wird die Bek zur Mittagsbetreuung und verlängerten Mittagsbetreuung an Volks- und Förderschulen.

### **Lehrplan für die bayerische Hauptschule**

#### **Jahrgangsstufen 7 bis 9**

#### **Texte / Kommentare / Handreichungen**

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), Aktualisierungslieferung Nr. 64, April 2011, Art.-Nr. 66323064, 34,80 €

Herausgegeben von Dr. Hans-Dieter Göldner, Ministerialrat i. R., Georg Hahn, Leitender Ministerialrat, Abteilung Volksschulen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und Dr. Werner Schrom, Ministerialrat i. R.

Mit dieser Lieferung erhalten Sie den Kommentar zum Fachlehrplan Geschichte/Sozialkunde/Erdkunde, Jahrgangsstufe 9.

## **Das Schulrecht in Bayern**

### **Bayer. Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) mit Kommentar und weiteren Vorschriften**

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), Aktualisierungslieferung Nr. 156, 1. Mai 2011, Art.-Nr. 66243156, 51,50 €

Herausgegeben von Wolfgang Kiesl, Ministerialrat a. D. und Dr. Helmut Stahl, Ministerialrat a. D., beide ehemals im Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München

Mit dieser Lieferung ist der größte Teil der letzten Änderung des BayEUG in die Kommentierung eingearbeitet. Die noch ausstehenden Teile (Art. 23, 30, 112, 113, 114 und 119) werden demnächst folgen.

## **Die Schulordnung der Volksschule**

### **Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und Volksschulordnung (VSO)**

Loseblatt-Kommentar

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), Aktualisierungslieferung Nr. 105, 1. Mai 2011, Art.-Nr. 66245105, 42,50 €

Herausgegeben von Stefan Graf, Leitender Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Dr. jur. Karl Klaus Kaiser, Ministerialdirigent a. D., Maximilian Pangerl, Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Im Rahmen dieser Lieferung liegt der erste Teil zur Neukommentierung der Art. 64 ff. des BayEUG unter Kennzahl 20.10 vor. Die Kommentierung zu Art. 52 und 53 BayEUG wurde aktualisiert und das Abkürzungsverzeichnis neu bearbeitet.

## **Schulverwaltung**

### **Schul-Computer**

#### **EDV-Handbuch für die Schulverwaltung**

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), Aktualisierungslieferung Nr. 67, 1. März 2010, Art.-Nr. 66329067, 32,00 €

Herausgegeben von Dr. Bernhard Eder, ehem. Referent für den DV-Einsatz in der Schulverwaltung im Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (SB), München, Ulrich Freiberger, Fachberater für den Computer-Einsatz an Gymnasien, Klaus Halden, ehem. Beratungsstelle für den DV-Einsatz (Volksschulen), Hans Hofer, Beratungsstelle für den DV-Einsatz (sonstige Schularten)

Diese Lieferung enthält praktische Hinweise zur Internetrecherche und zur Nutzung elektronischer Medien auch vor dem Hintergrund, dass inzwischen Windows 7 immer mehr an Bedeutung gewinnt. In die Sammlung aufgenommen werden rechtliche Hinweise zur Nutzung des Internets an öffentlichen Schulen.

### Aktenplan für Registraturen der Schulen

#### **Ergänzbare Sammlung mit Einführung, Hinweisen zu Aktenführung und -verwaltung, Aktenpläne A und B sowie ausführlichem Stichwort-Abc**

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), Aktualisierungslieferung Nr. 22, 1. Mai 2011, Art.-Nr. 66292022, 51,50 €

Bearbeitet von Horst Gehringer, Diplomarchivar (FH), Oberamtsrat, Leiter des Staatsarchives Coburg

Mit dieser Lieferung wurden einige Vorschriften in die Sammlung neu aufgenommen. Diese sind u. a.: Positionspapier „Digitalisierung von Archivgut im Kontext der Bestandserhaltung“; „Vollzug des Denkmalschutzgesetzes und des Bayerischen Archivgesetzes“; Auszug aus dem „Bundesbeamtengesetz“, ein Auszug aus dem „Bayerischen Beamtengesetz“ sowie die „Bayerische Verordnung zur Zugänglichmachung von Dokumenten für blinde, erblindete und sehbehinderte Menschen im Verwaltungsverfahren (BayDokZugV)“. Außerdem wurde das Stichwortverzeichnis überarbeitet.

### Sonstiges

R o t h Gerhard

#### **Bildung braucht Persönlichkeit. Wie Lernen gelingt.**

Verlag Klett-Cotta, Stuttgart, [www.klett-cotta.de](http://www.klett-cotta.de), 2011, 1. Auflage, 355 Seiten, Hardcover, ISBN 978-3-608-94655-0, 19,95 €

Das Buch des renommierten Autors Gerhard Roth bietet umfassende Grundlageninformationen zu den beiden thematischen Schwerpunkten *Persönlichkeit* und *Lernen*, welche Roth in einem Zusammenhang sieht und deren Förderung er als *die wesentliche Aufgabe von Schule* postuliert.

Systematisch, sprachlich klar und logisch aufeinander bezogen, wenn auch in den neurobiologischen Fachkursen und im entsprechenden Anhang anspruchsvoll formuliert, erläutert er aktuelle Erkenntnisse der Neurowissenschaften und der Psychologie und bezieht diese auf ihre Bedeutung für Lernen und Persönlichkeitsbildung. Daran anknüpfend setzt er sich kritisch mit den wichtigsten didaktischen Modellen auseinander und plädiert schließlich für eine neue konstruktivistische Didaktik, welche gemeinsam von Psychologen, Neurowissenschaftlern, Pädagogen, Didaktikern und Schulpraktikern im Konsens zu erarbeiten wäre. Hierfür sieht er das vorliegende Buch als möglichen Baustein.

Viele der Vorschläge und Schlussfolgerungen für die Praxis, die vor allem im letzten Kapitel gebündelt werden, sind nicht neu, wie Roth selbst einräumt. Die klaren Bezüge zwischen diesen Anregungen und den vorher erörterten wissenschaftlichen Erkenntnissen machen jedoch deutlich, dass die aufgestellten Forderungen in ihrer Bedeutung gut begründbar und deshalb energisch einzufordern sind.

Das Buch ist ein Plädoyer für eine wissenschaftlich fundierte Veränderung von Schule sowie eine entsprechende, laut Roth dringend notwendige Professionalisierung schulischen Lernens und insofern allen als informative und anregende Lektüre empfohlen, die in Entwicklung und Gestaltung von Schule involviert sind.

---

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken, Würzburg. Erscheint nach Bedarf monatlich einmal und wird auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken veröffentlicht. Weitere Informationen zum Schulanzeiger: Regierung von Unterfranken, Sachgebiet Z3, Peterplatz 9, 97070 Würzburg.

---